Die vormärzlichen Schleswig-Holsteinischen Officiere

am 24. März 1848.

(Als Manuscript gedruckt.)

Schleswig.
Buchdruckerei der Taubstummen-Anstalt (Jul. Bergas).
1884.



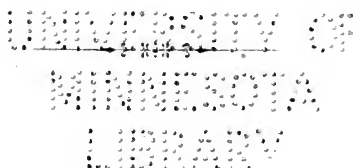
Die vormärzlichen

Schleswig-Holsteinischen

Officiere

am 24. März 1848.

(Als Manuscript gedruckt.)



Schleswig.
Buchdruckerei der Taubstummen-Anstalt (Jul. Bergas).
1884.

I. Abschnitt.

Einleitung.

Die Erhebung der Lande Schleswig-Holstein im Jahre 1848 ist in so vielen Broschüren, größeren und kleineren Werken besprochen worden, daß man kaum glauben sollte, es ließe sich jetzt, nach 36 Jahren, noch etwas Neues darüber zu Tage bringen.

Und dennoch ist es bisher unterlassen, eine Sache, welche die verschiedenste Beurtheilung erfahren, aber doch für den augenblicklichen Erfolg des Erhebungstages (24. März) den Ausschlag gab, in das rechte Licht zu stellen. Es ist dies die Handlungsweise derjenigen Königlich dänischen Officiere, welche nach der Proklamation der provisorischen Regierung sich entschlossen, das Recht ihres Vaterlandes und König-Herzogs zu schützen gegen die revolutionaire Regierung in Kopenhagen.

Von dänischer Seite wurden diese Officiere als eidbrüchige Verbrecher bezeichnet und, so weit sich die dänische Regierung ihrer bemächtigte, behandelt. — Von deutscher Seite hat sich über diese Sache nach und nach ein Dunkel gelagert, welches um so mehr der Aufklärung bedarf, als im Verborgenen stille Stimmen sich bemühten, jenen Officieren den Makel demokratischer, aufrührerischer Gesinnung anzuhängen. Die Zahl dieser noch lebenden schleswig-holsteinischen Officiere ist nicht mehr groß, alle haben fast das Greisenalter angetreten. Um so mehr fühlen wir uns, bevor wir ins Jenseit abgerufen werden, veranlaßt, nicht nur jeden Schatten eines Vorwurfes von diesen Officieren zu entfernen, sondern auch den Beweis zu liefern, daß wir in der peinlichsten Lage, in welcher jemals ein Officiercorps gewesen, nach Pflicht und Recht nur loyal gehandelt

haben. Eine spätere Geschichte der Erhebung soll uns den ehrenvollen Platz nicht nehmen können, welchen wir uns in dieser schweren, opferreichen Zeit verdient haben.

Zuerst wird es für alle, welchen die Organisation der dänischen Armee damaliger Zeit unbekannt ist, nöthig sein, die eigenthümliche Stellung kurz zu skizziren, in welcher die Truppentheile der Herzogthümer unter der Bezeichnung „3. General-Commando" zu der übrigen Armee standen. Ein Zusammenhang mit derselben, wie er in allen Armeen gebräuchlich, hatte seit der Rückkehr des dänischen Contingents aus Frankreich im Jahre 1819 nirgends und niemals stattgefunden. Nicht einmal ein gemeinsames Feldzeichen, eine gemeinsame Fahne hatten die dänischen und schleswig-holsteinischen Regimenter als Symbol der Zusammengehörigkeit unter einem obersten Kriegsherrn geführt. Die Regimenter waren großentheils nach den Herzogthümern benannt (z. B. holsteinisches, schleswigsches, oldenburgisches Infanterieregiment, schleswigsches, lauenburgisches Jägercorps u. s. w.), hatten eigene mit den provinziellen Abzeichen geschmückte Fahnen (blauer Löwe im goldenen Felde, Nesselblatt u. s. w.), bestanden ausschließlich aus Schleswigern, Holsteinern und Lauenburgern und hatten ihre Garnisonen in den Herzogthümern. Nur die Garden rekrutirten sich aus der ganzen Monarchie. Erst im Jahre 1842, wo die Pläne und Absichten König Christian VIII. darauf gerichtet waren, seinen weiblichen Verwandten die Erbfolge in Schleswig-Holstein zu verschaffen, wurde eine Umgestaltung der Armee vorgenommen; es wurden die alten Regimenter aufgelöst, die von denselben bisher geführten Fahnen ihnen genommen und nach Kopenhagen transportirt, die Officiere und Mannschaften in neu errichtete Bataillone, die fortlaufende Nummern durch die ganze Armee erhielten, vertheilt und letzteren als Fahne der „Danebrog", welcher bisher nur gemeinsame Schiffsflagge gewesen war, gegeben; zu gleicher Zeit wurden nunmehr die Nordschleswiger zu den in Dänemark garnisonirenden Truppentheilen ausgehoben. Da nun alle Vorgänger dieses Königs das verbriefte Recht der Schleswig-Holsteiner: „daß kein Schleswiger oder Holsteiner verpflichtet sein solle, außerhalb der Herzogthümer dem Könige

von Dänemark Kriegsdienste zu thun" nicht nur bestätigt, sondern auch aufrecht erhalten, die unter Friedrich VI. alle 2 Jahre abgehaltenen Truppen-Besichtigungen, bei welcher Gelegenheit er längere Zeit in den Herzogthümern Hof hielt, auch aufgehört hatten, so war das Gefühl der Zusammengehörigkeit des schleswig-holsteinischen 3. General-Commandos mit den dänischen Truppentheilen seit König Christian VIII. Thronbesteigung etwas locker geworden.

Das Officiercorps bestand über die Hälfte aus gebornen Dänen. Schleswig-Holsteiner widmeten sich nämlich dem Militairstande seit 1812 wenig, da in diesem Jahre die sehr gute Officierbildungsanstalt (Freicorporal-Schule) von Rendsburg nach Kopenhagen verlegt und mit der Militairschule verbunden wurde. — Der Geist des Officiercorps war ein kameradschaftlicher, absolut konservativ, royalistisch und hielt sich, auch nachdem im Jahre 1830 die nationalen Interessen durch den Landvogt auf der Insel Sylt, Uwe Jens Lornsen, wachgerufen waren, fern von allen politischen Bewegungen bis zum 24. März 1848

Das Ober-Commando führten stets deutsche Fürsten, und zwar unter der Regierung König Friedrich VI. und noch einige Jahre später des Königs Schwager Landgraf Friedrich von Hessen; ihm folgte Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg, Schwager König Christian VIII., nach seinem Gute Prinz von Noer genannt.

Der Generalstab bestand aus dem Oberst v. Römling und dem Major du Plat, beide geborne Dänen, welche lange in Schleswig-Holstein gestanden hatten und das Land und seine Geschichte genau kannten.

Als nun unterm 8. Juli 1846 der bekannte „offene Brief" erschien, in welchem der König Christian VIII. erklärte: „daß nach den auf seinen Befehl vorgenommenen Untersuchungen für das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Lauenburg die Erbfolge des Königsgesetzes unzweifelhaft gelte", dessen Inhalt in schneidendem Widerspruch stand mit dem seit 1460 verbrieften und beschworenen Recht der Herzogthümer: „daß Schleswig und Holstein ewig und ungetheilt zusammen bleiben sollten" — da legte der Prinz

von Noer seine Stellung als Statthalter und commandirender General der Herzogthümer und der Herzog Carl von Glücksburg seine Stellung als Commandeur des 5. Jägercorps nieder und nahmen ihre Entlassung. Letzteres thaten auch mehrere Mitglieder der Ritterschaft, welche als Gesandte an auswärtigen Höfen angestellt waren.

Das Obercommando erhielt der General v. Lützow, wie seine Generalstabs-Officiere ein geborner Däne, aber seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein garnisonirend.

Die von König Christian I. allen Einwohnern in den Herzogthümern am 6. März 1460 zugesicherten Rechte waren von jedem Könige von Dänemark bestätigt, so hatte noch Friedrich VI.[1]) am 28. Mai 1831 erklärt: „Durch die Getrenntheit der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlung soll an der einheitlichen Verbindung unserer Herzogthümer Schleswig-Holstein nichts geändert werden.“ War dieser König in seiner Monarchie unzweifelhaft die geliebteste Persönlichkeit, so war dagegen Christian VIII. in Schleswig-Holstein bisher unbekannt. Auch dieser hatte bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1839 die Rechte der Herzogthümer beschworen und im December 1842 noch durch seinen Kommissar in der schleswigschen Ständeversammlung erklären lassen: „daß er die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf welchen die Selbständigkeit Schleswigs beruhe, sowie dessen bisherige Verbindung mit Holstein aufrecht erhalten wolle.“ Als nun durch den „offenen Brief“ dieses Königs im Jahre 1846 ausgesprochen wurde, daß er die Absicht habe, die Herzogthümer zu trennen und

---

[1]) Anmerkung. Friedrich VI., welcher von 1784 als Kronprinz und von 1808—1839 als König regierte, war der letzte Regent, welcher seine schützende Hand über Schleswig-Holstein hielt. Den dänischen Hetzern, welche ihn zu gesetzwidrigen Maßregeln gegen Schleswig-Holstein drängen wollten, pflegte er zu erwidern: „Lader os ikke rore op i dette, det giver kuns Ulykke“ (Laßt uns nicht daran rühren, das bringt nur Unglück). — Der König sah in seiner großen Herzensgüte wohl voraus, welches namenlose Unglück und Elend der Bruch der verbrieften Rechte über seine treuesten Unterthanen, die Schleswig-Holsteiner, bringen würde und bringen mußte.

Schleswig zu einem dänischen Lande zu machen — da hatte er beim Volke das Bewußtsein des gekränkten Rechts wach gerufen und dasselbe in eine ihm sonst gänzlich fremde Opposition hineingedrängt. Alle Versuche von Kopenhagen aus, die unheilvolle Wirkung des offenen Briefes durch Berichtigungen abzuschwächen, waren vergeblich. Von den Ständen wurde ein Protest bei dem Könige und als dieser nicht half, bei dem deutschen Bundestage in Frankfurt a. M. eingelegt. Der König, welcher auf einer Reise durch die Herzogthümer die überall hervortretende Kälte in der Gesinnung des Volkes stark empfand, versuchte nun den durch den offenen Brief hervorgebrachten Eindruck durch eine an seinem Geburtstage, dem 18. September 1846, von Ploen aus erlassene Erklärung zu schwächen, indem er namentlich aussprach: „daß es durchaus nicht seine Absicht hätte sein können, durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eins derselben zu beeinträchtigen; hingegen habe er dem Herzogthum Schleswig versprochen, daß es in seiner bisherigen Verbindung mit Holstein verbleiben solle, woraus folge, daß Holstein auch nicht von Schleswig getrennt werden solle"; aber diese Worte des Königs erweckten im Volke kein Vertrauen mehr.

So stand es in den Herzogthümern, als die Nachricht von dem am 20. Januar 1848 erfolgten Tode des Königs Christian VIII. eintraf. Ihm folgte auf den Thron der dänischen Monarchie sein Sohn Friedrich VII.

Dieser König war nicht nur hier in der Armee und im ganzen Schleswig-Holstein gänzlich unbekannt, sondern es war auch der Ruf, in welchen er bezüglich seines Charakters und seiner durch zügellosen Lebenswandel abgeschwächten Fähigkeiten stand, wenig geeignet, Vertrauen zu seiner Regierung zu erwecken. Der Officiere bemächtigte sich daher eine gewisse Unruhe wegen ihrer Zukunft. Indessen traf bald der Major im Generalstabe v. Irminger in Schleswig ein, um dem Generalcommando den Thronwechsel anzuzeigen. Irminger, ein geborner Holsteiner, beruhigte seine Kameraden auf die Frage, was wohl die Zukunft unter der jetzigen bedenklichen Spannung zwischen Königreich und Herzogthümer bringen werde, völlig, indem er wörtlich sagte:

„Ich habe den speciellen Auftrag vom Könige, Euch zu sagen, daß Alles so bleiben wird, wie es jetzt ist.“

Diese Antwort war für manche Officiere, welche der Regierung des neuen Königs kein Vertrauen entgegenbrachten, eine entscheidende, da sie entschlossen waren, ohne eine solche Versicherung ihre Entlassung zu erbitten.

Schon am 8. Tage nach seiner Thronbesteigung, am 28. Januar, erließ König Friedrich VII. die Ankündigung, daß er beschlossen habe, die Verleihung einer Verfassung in Allerhöchste Erwägung zu ziehen u. s. w. „Diese Verfassung, welche wir aus freier Machtvollkommenheit geben wollen, soll nichts in der Verbindung verändern, welche zwischen Schleswig und Holstein besteht.“

Diese Ankündigung wurde in Dänemark mit entschiedener Abneigung vernommen. Die mächtig hervortretende Partei der Eiderdänen erklärte laut, daß man Alles aufbieten müsse, die Ausführung des vom Könige vorgelegten Verfassungsplanes zu hindern, daß vielmehr Schleswig von Holstein getrennt und, unter einer neuen dänischen Reichsverfassung, mit dem Königreiche verbunden werden müßte.

In Schleswig-Holstein wollte man keine nähere Verbindung mit Dänemark, und Abgeordnete der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, welche dem Könige die Bitte um Bestätigung der Landesprivilegien vortrugen, fanden bei demselben günstige Aufnahme. Die Bestätigung wurde unumwunden ertheilt am 3. März 1848. Man verhehlte sich aber trotzdem nicht, daß große Gefahr dem Lande bevorstehe, und man fing an, die Sache des Vaterlandes in Volksversammlungen zu besprechen.

Das 3. Generalcommando, welches aus diesen Kundgebungen den Ausbruch einer Revolution befürchtete, erbat daher vom Obercommando in Kopenhagen die Befugnis, die Urlauber einziehen und die Truppentheile mobil machen zu dürfen, um jeder aufrührerischen Bewegung sofort mit Erfolg entgegentreten zu können. Obgleich das Generalcommando immer dringender wurde, so entsprach das Obercommando diesen Anträgen nicht nur nicht, sondern es befahl, eine möglichst ausgedehnte Beurlaubung

von Mannschaften eintreten zu lassen, sämtliche Waffen, die nicht von der vorhandenen Mannschaft benutzt würden, nach der Festung Rendsburg und die Geschütze von dort nach Kopenhagen zu schaffen und als es hierzu zu spät war, letztere in die Eider zu werfen.

Während so die Herzogthümer militairisch entkräftet werden sollten, wurden in Dänemark alle Truppentheile in größter Eile mobil gemacht und dazu die sämtlichen beurlaubten Soldaten aus Nord-Schleswig, insoweit diese bei den dort garnisonirenden Bataillonen 2c. standen, einberufen.

Dieser in der Weltgeschichte wohl beispiellose Verrath an einem Theile einer zusammengehörenden Armee, an einem Theile, welcher in treuestem Pflichtgefühl die landesherrlichen Rechte schützen wollte — dieser schändliche Verrath, sagen wir, war die Frucht der Hetzereien der Eiderdänenpartei.

In den großen Erschütterungen, welche jetzt in vielen Ländern eintraten, fand die Partei der Eiderdänen eine günstige Gelegenheit, ihre lang genährten Pläne mit offener Gewalt zur Ausführung zu bringen. Am 20. März wurde im Casino eine Versammlung von gegen 3000 Menschen abgehalten, in welcher beschlossen wurde, daß am nächsten Morgen an den König eine Adresse zu überreichen sei, wonach derselbe sein Ministerium zu entlassen habe, auch unverzüglich den Thron mit Männern umgebe, deren Einsicht, Energie und Vaterlandsliebe der Regierung Kraft und der Nation Vertrauen geben könne und die Inkorporation Schleswigs in Dänemark aussprechen müsse. Die Adresse schloß mit den Worten: „Wir rufen Ew. Majestät an, die Nation nicht zur Selbsthülfe der Verzweiflung zu treiben.“ Diese Adresse wurde am nächsten Morgen von dem Etatsrath Hvidt, begleitet von den obersten Leitern der Eiderpartei, an der Spitze von ca. 16000 Menschen, darunter viele Officiere in Uniform, zum Könige gebracht und von demselben nach längerem Widerstreben angenommen. Die Macht lag nunmehr in den Händen von Männern, welche alle geschichtlichen und verbrieften Rechte der Herzogthümer, für deren Wahrung des Königs Eid und somit des Königs Ehre haftete, mit Füßen traten; denn der König war ja gezwungen

worden sich seiner Alleinherrschaft zu begeben. Zwei dieser Männer waren schon unter Friedrich VI. wegen aufrührerischer Reden bestraft; der Capitain Tscherning mit Landesverweisung, während welcher Zeit er sich in Paris aufhielt, der Advokat Orla Lehmann mit zeitigem Arrest.

Um den unheilvollen Maßregeln, welche von dieser neuen Regierung in Kopenhagen zu erwarten waren, vorzubeugen, fanden am 23. März 1848 Abends sich mehrere patriotisch gesinnte Männer in Kiel ein, welche nach längerer Berathung beschlossen, eine provisorische Regierung zu bilden, die in des Königs Namen und in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein die Regierung der Herzogthümer übernehmen sollte. Die Mitglieder, welche in dieselbe erwählt wurden, genossen das Vertrauen des Landes und boten in ihrer Persönlichkeit die Garantie, daß keinerlei ungesetzliche Ausschreitungen geduldet werden würden. Es waren dies:

1. Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Noer, bis 1846 unser commandirender General,
2. Graf Reventlow-Preetz und
3. Advokat Beseler, die letzten Präsidenten der Ständeversammlung in Itzehoe resp. Schleswig. Beide waren Juristen und stets energische Vertheidiger der Landesrechte. Später kamen hinzu
4. Th. Olshausen, welcher nicht ganz frei war von demokratischen Gesinnungen, während
5. der Advokat Bremer sowohl als Mitglied der Regierung wie später als Geschichtsschreiber des Landes und der als Vertreter des Handels zugezogene
6. Kaufmann M. T. Schmidt sich stets als conservative Männer erwiesen hatten.

Als nun die Proklamation der provisorischen Regierung (Anlage Nr. 1) erlassen war, wandte sich Prinz Friedrich an die Truppencommandeure mit der Aufforderung, sich unter diese Regierung zu stellen. Zugleich überließ er allen anders denkenden Officieren, speciell den gebornen Dänen, zu thun, was ihre Ueberzeugung ihnen vorschrieb. Der Prinz war als commandirender General, zumal unter den dänischen Officieren, wenig

beliebt gewesen, und ist darin der Grund zu suchen, daß wir über die Hälfte unserer Kameraden verloren. Hätte der Prinz unter den Officieren ein gleiches Ansehen genossen, wie der General v. Lützow und sein Generalstab, wir würden viele von diesen Officieren für die spätere schleswig-holsteinische Armee behalten haben. Daß der Prinz sogar einzelne Officiere, nur weil sie geborne Dänen waren, in ihrem Ansuchen bei uns zu dienen zurückwies, soll hier nur erwähnt werden.

II. Abschnitt.

Der 24. März 1848.

A. Rendsburg.

Am 23. März traf unerwartet das 3. Generalcommando, General v. Lützow, Oberst von Römling und Major du Plat, in Rendsburg ein. Ein Kriegsrath aus allen Detachementscommandeuren der Festung trat zusammen und beschloß, da keine Gefahr vorhanden sei, nichts vorzunehmen.

Am 24. März früh 8½ Uhr traf der Prinz von Noer an der Spitze des 5. Jägercorps, welches in Kiel garnisonirte und sich der provisorischen Regierung angeschlossen hatte, mit 9 Officieren und ca. 350 Mann, und eines Turner-Freicorps — das Studentencorps, 150 Mann stark, hatte sich verspätet — per Extrazug in Rendsburg ein. Die Wachen wurden umringt, der Prinz begab sich zum General von Lützow, welcher im Gouvernementshause wohnte.

Um 11 Uhr war auf Befehl des General v. Lützow die Garnison auf dem Paradeplatz in geschlossenen Colonnen, aber ohne scharfe Patronen, aufgestellt; um dieselbe nahmen das 5. Jägercorps, die Kieler Freiwilligen und die Rendsburger Bürgerwehr Aufstellung. General v. Lützow erschien gleichzeitig mit seinem Stabe und dem Prinzen Friedrich. Er rief alle

Officiere zu sich, machte sie mit den Ereignissen in Kiel, der Uebergabe des Generalcommandos durch den anwesenden Prinzen Friedrich und damit bekannt, daß er sich veranlaßt gesehen habe, Se. Majestät um seinen Abschied zu bitten. „Ich überlasse es nun einem Jeden von ihnen," setzte Lützow hinzu, „nach eigenem Gewissen zu handeln; ich lege das Commando nieder und ziehe mich zurück. Leben Sie wohl, meine Herren!" — General v. Lützow ging zunächst nach Schleswig, während seine beiden Söhne in der Armee verblieben; Oberst v. Römling folgte ihm.

Ueber das spätere Verfahren der dänischen Regierung gegen diese beiden Officiere werden wir an anderer Stelle berichten.

Major du Plat, welcher zu dem Prinzen Friedrich, seinem früheren Regimentscommandeur, in einem engen Freundschaftsverhältniß stand, war seit vielen Jahren in Schleswig in Garnison. Als ihm der Prinz mit der Frage: „Freund oder Feind?" die Hand hinstreckte, ergriff er dieselbe, indem er zugleich seiner Ueberzeugung folgte, daß die provisorische Regierung zum Schutze der durch die Kopenhagener Revolution gekränkten Rechte des Königs und des Landes berufen sei. In Berücksichtigung seines als Generaladjutant noch in Kopenhagen lebenden Vaters und seiner zwei in der dänischen Armee dienenden jüngeren Brüder that Major, später Oberst du Plat nur Dienste in der militairischen Verwaltung. Für die schleswig-holsteinische Armee war es ein großer Verlust, daß Major du Plat nicht Chef des Generalstabes werden konnte. Mit dem 14., 15. und 16. Bataillon traten in Rendsburg resp. 6, 8 und 9 Officiere, mit der Artillerie 4 und mit den Ingenieuren ebenfalls 4 Officiere zur provisorischen Regierung über. Viele der gebornen Dänen hatten die Absicht, weil der König gezwungen sei, sein Ministerium zu ändern, in ihrer Stellung zu verbleiben; als ihnen aber vom Prinzen ein feindlicher Zusammenstoß mit den dänischen Truppen als möglich hingestellt wurde, da baten sie um die Erlaubniß, abreisen zu dürfen, welche ihnen gegen Ausstellung eines Reverses, nicht gegen Schleswig-Holstein kämpfen zu wollen, ertheilt wurde. Mit Reisegeld versehen fuhren sie über Lübeck nach Kopenhagen.

B. Schleswig.

Auf die dem Oberst v. Renouard, Commandeur des 4. dänischen Jägercorps, durch den Hardesvogt Jacobsen und Rittmeister a. D. v. Unzer von den Vorgängen in Kiel gemachte Mittheilung befahl derselbe, daß die Compagnien sich um 1 Uhr im Exercirhause marschfertig einzufinden hätten.

Nachdem der Oberst das Exercirhaus hatte schließen lassen, theilte er dem Corps mit, daß eine Deputation von Bürgern ihn aufgefordert habe, sich der in Kiel gebildeten provisorischen Regierung anzuschließen. In Kopenhagen wäre eine Revolution ausgebrochen und der König sei nicht mehr frei. — Er habe dieses abgelehnt, der Deputation aber das Versprechen gegeben, nichts mit dem Corps gegen Schleswig-Holstein zu unternehmen. Um aber einen möglichen Konflikt zu vermeiden, sei er entschlossen, mit dem Corps nach Flensburg zu marschiren. Derjenige, welcher mit wolle, möge „rechts", die Anderen aber „links" gehen. —

Hierdurch wurde ein Hin- und Herschieben verursacht, was den Major v. Raeder veranlaßte, mit lauter Stimme zu rufen: „Wir gehen Alle mit."

Das Corps wurde jetzt wieder formirt, und der Oberst marschirte mit demselben über den Schloßplatz Gottorp durch den Thiergarten, ohne Schleswig zu berühren, nach Flensburg, wo es abends gegen 9 Uhr ankam und für die Nacht einquartirt wurde.

Am 25. März Morgens 8 Uhr war das Corps wieder marschfertig nach dem Hofe der alten Cavallerie-Kaserne befohlen. Auch hier wollte der Oberst die Thüren zu demselben schließen lassen, welches aber vom Publikum, das sich in großer Menge eingefunden hatte, verhindert wurde. Der Oberst v. R. theilte nun dem Corps mit, daß es seine Absicht sei, den Marsch nach dem Norden fortzusetzen. Seine Frage, ob das Corps mit ihm wolle, wurde mit „nein" beantwortet. Er erklärte, daß er unter diesen Umständen das Commando niederlege und dasselbe dem Major v. Raeder übergäbe. Dieser stellte die gleiche Frage, welche ebenfalls ablehnend beantwortet wurde. Dem ältesten Capitain Christensen erging es ebenso, der nächstälteste Neve

hatte sich am Morgen krank gemeldet, und so übernahm Capitain Lange das Commando. Dieser erklärte es nicht verantworten zu können, das Corps wie eine wilde Horde laufen zu lassen, er wolle das Corps nach Schleswig zurückführen, verlange aber Ordnung und Gehorsam. Seine Frage, ob das Corps unter dieser Bedingung mit ihm wolle, wurde mit einem donnernden „Ja" beantwortet. Auf von Flensburgs Bürgern freiwillig gestellten Wagen kam das Corps Nachmittags wieder in Schleswig an. Premier-Lieutenant v. Bassewitz, welcher nicht mit nach Flensburg marschirt war, weil er seinen Abschied eingereicht hatte, und Premier-Lieutenant und Adjutant v. Zeska, der krank in Schleswig zurück geblieben war, übernahmen jetzt wieder eine Stellung im Corps.

Aehnlich war der Vorgang beim 1. Dragoner-Regiment in Schleswig.

Vormittags 10 Uhr erhielt der Rittmeister von Fürsen-Bachmann durch Professor Christiansen aus Kiel die Mittheilung, daß Rendsburg vom 5. Jäger-Corps besetzt worden sei, der Prinz von Noer das Generalcommando übernommen und die Rendsburger Garnison sich für die provisorische Regierung erklärt habe.

Rittmeister v. Fürsen-Bachmann machte sofort seinem Regiments-Commandeur Oberstlieutenant v. Holstein hiervon Meldung, welcher das Regiment zu $12^1/_2$ Uhr marschfertig nach der Gottorper Reitbahn beorderte. Inmitten des Regiments haltend verlas der Commandeur ein Schreiben des Prinzen v. Noer, welches an die Vorgänge in Kopenhagen und Kiel anknüpfend die Commandeure aufforderte, mit ihren Regimentern resp. Bataillonen nach Rendsburg zu marschiren und sich der provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen.

Oberstlieutenant v. Holstein erklärte nun laut, daß er nach Kopenhagen gehen werde, es aber jedem Officier überlasse, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu handeln. Er bat um sofortige Erklärung.

Nach kurzer Pause erklärte Rittmeister v. Fürsen-Bachmann, wie er wisse, daß die Kameraden in Rendsburg sich für die Sache

des Vaterlandes erklärt hätten. Das werde auch er thun und er hoffe, daß seine Escadron — die 2. — sich ihm anschließe. Hierauf brach lauter Jubel im Regiment aus.

Die 2. Schwadron machte sich sofort marschbereit; ihr folgte die erste unter Lieutenant v. Rumohr, da der Rittmeister Nissen, als geborner Däne, in sein Vaterland zurückgehen wollte.

Als Nachmittags 3 Uhr diese beiden Schwadronen abmarschirten, kamen theils einzeln, theils in kleinen Trupps die Mannschaften der 3. und 4. Schwadron und schlossen sich den beiden ersten Schwadronen an. Mit anbrechender Dunkelheit traf das Regiment mit 4 Officieren, 25 Unterofficieren und 239 Mann in Rendsburg ein. In den nächsten Tagen schlossen sich noch 5 Officiere dem Regimente an, die theils abcommandirt, theils nicht gleich mit sich einig gewesen waren, ob sie der provisorischen Regierung sich anschließen oder nach Dänemark gehen sollten.

Der Rittmeister v. Fürsen-Bachmann meldete dem Prinzen die Ankunft des Regiments, sowie daß die Montirungs- und Ausrüstungsgegenstände anderen Tages folgen würden.

C. Glückstadt.

Bis 10 Uhr Vormittags hatte die Garnison keine Ahnung von den Vorgängen in Kiel und Rendsburg am 24. März 1848. — Um 11 Uhr wurde das 17. dort garnisonirende Bataillon von dem Commandeur, Oberst v. Lobedanz, zum General-Apell marschfertig ins Exercirhaus beordert. — Unterwegs wurde der Capitain Knobbe von dem — vom Prinzen von Noer zu seinem Generalstabschef ernannten — Oberst Fabricius aufgefordert, die provisorische Regierung anzuerkennen, was dieser unter Hinweis auf sein Verhältniß zum Könige ablehnte. Dieselbe Aufforderung war dem Oberst v. Lobedanz zugegangen; dieser hatte aber einen Befehl des Generals v. Lützow verlangt. — Der Oberst v. Lobedanz theilte nun seinen Officieren und dann dem in Linie aufgestellten Bataillon die Sachlage mit. — Die nun von Fabricius, mit Genehmigung des Commandeurs, unternommene Ansprache wurde von dem Bataillon mit lebhaftem Hurrahrufen auf den König unterbrochen; er kam nicht zu Worte.

Mehr und mehr sammelten sich Tumultuanten um das Exercirhaus, so daß Oberst v. Lobedanz scharf laden und Anstalten zur Vertheidigung treffen ließ. Um indessen einem Aufruhr oder Blutvergießen vorzubeugen, entschloß der Commandeur sich, den Major Bündiger und 10 Mann per Compagnie nach Rendsburg zu senden. Abends 9 Uhr retournirten dieselben, und berichtete der Major: — das Bataillon war noch immer im Exercirhause — der Prinz von Noer habe ihm gesagt, die in größter Eile getroffenen Maßregeln geschähen nur für den König und im Namen des Königs; in Kopenhagen sei eine Revolution ausgebrochen, der König sei unfrei in seinen Handlungen und er sowohl wie die übrigen Mitglieder der provisorischen Regierung suchten nur die Herzogthümer für den König zu erhalten. Als er noch die Versicherung verlangt habe, daß durch die Unterstellung unter den Prinzen der Fahneneid weder gebrochen noch verletzt werde, habe der Prinz erwidert, indem er ihm die Hand gereicht: „Mein Herr! ich habe dem Könige denselben Eid geleistet, ja ich bin noch weit mehr verpflichtet, wie Sie und die übrigen Officiere; glauben Sie, daß ich meinen Eid brechen werde?"

Auf dieses Referat des Majors Bündiger bestellte der Oberst das Bataillon für den nächsten Morgen 8 Uhr zum Abmarsch nach Rendsburg unter Major Bündiger mit 4 Officieren. Er selbst blieb auf Befehl des Prinzen als Commandant in Glückstadt.

D. Itzehoe.

Beim 1. Dragoner-Regiment wunderten sich die Officiere, daß keinerlei Weisungen eingingen, obwohl der Commandeur, Oberstlieutenant v. Flindt, sowohl direkt nach Kopenhagen, wie an das 3. Generalcommando in Schleswig geschrieben hatte. Das Regiment lag in sehr geringer Dienststärke in 4 Garnisonen weit auseinander und erhielt trotz aller Anfragen nicht die leiseste Andeutung, wie es sich zu verhalten. — Als nun die provisorische Regierung zusammengetreten war und der Prinz von Noer Rendsburg besetzt hatte, versammelte der Oberstlieutenant v. Flindt die anwesenden Officiere in Itzehoe und redete sie so an: „Meine Herren! Sie sehen und hören, was um uns her vorgeht. Der Prinz von Noer hat das Generalcommando

wieder übernommen und das Bataillon von Glückstadt nach Rendsburg beordert. Da man sagt, daß er heute hier eintrifft, um uns aufzufordern, uns der provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen, so habe ich Sie hierher gerufen, damit wir Zeit haben uns in Ruhe zu bedenken, welche Antwort wir dem Prinzen geben wollen. Ich gehe nach Dänemark zurück." —

Er verließ also sein Regiment und stellte es jedem Officier anheim, selbst zu entscheiden, was er für Recht halte. Von Befehl keine Rede, nicht mal unter der Hand eine Weisung, was zu thun sei.

Statt des Prinzen traf am Nachmittage der Oberst Fabricius ein. Derselbe erklärte die Officiere, mit Ausnahme von 3, welche sich unter den Prinzen stellten, für gefangen und ließ sie erst nach Rendsburg und von da nach Segeberg abführen. Später wurden sie ausgewechselt.

E. Plön.

Der Rittmeister Torp, welcher am Abend des 24. März von der Aushebung zurückkehrte, ließ am 25. Morgens die Schwadron antreten, theilte derselben mit, was geschehen sei, und forderte diejenigen auf, welche mit ihm nach Dänemark marschiren wollten, vorzutreten. Als nur 1 Officier vortrat, sagte Torp: „Ich kann es Euch nicht verdenken, daß Ihr nicht mitgeht, denn die Folge würde sein, daß Ihr gegen Eure eigenen Landsleute kämpfen müßtet!" An demselben Abend verließ der Rittmeister mit dem einen Lieutenant Plön, und übernahm der Secondelieutenant von Jenssen-Tusch das Commando der Schwadron. Er meldete dieses seinem Commandeur, dem Oberstlieutenant v. Flindt, nach Itzehoe und dem Prinzen von Noer nach Rendsburg mit dem Hinzufügen, daß er am $^{26}/_{27}$. die Schwadron nach Rendsburg führen und zur Verfügung des Prinzen stellen würde.

Mit der in Kiel garnisonirenden Schwadron stellten sich dem Prinzen 2 Officiere zur Verfügung.

Fassen wir diese Vorgänge kurz zusammen, so ersehen wir daraus, daß überall die Officiere erst, nachdem ihre nächsten, direkten Vorgesetzten vor versammeltem Regiment resp. Bataillon, oder in gemeinschaftlicher Besprechung es ihnen direkt überlassen

2

haben, — sich der schleswig-holsteinischen Partei, welche die Rechte des unfreien Königs wahren wollte, oder der, am Ruder befindlichen revolutionairen Partei in Kopenhagen, angeschlossen haben. Ohne Befehl, ohne die geringste Weisung von ihren Commandeuren, auf die eigene Ueberzeugung, das eigene Rechtsgefühl angewiesen, waren diese Officiere wohl in der verzweifeltsten Lage, in welcher Officiere sich befinden können. — Das Obercommando schwieg auf alle Anfragen um Verhaltungsmaßregeln beharrlich; die Commandeure der Truppentheile überließen ihren Officieren, zu handeln nach eigenem Pflichtgefühl. —

III. Abschnitt.

Die Kriegsjahre.

Mit dem 24. März 1848 war das 3. Generalcommando aufgelöst. Das revolutionaire dänische Ministerium hatte erreicht, was es von Anfang seiner Existenz an bezweckt; es gab in den Herzogthümern keine Truppe mehr, welche im Stande gewesen wäre, der dänischen Revolution an ihren Grenzen Halt zu gebieten, oder gar sie auf Befehl des Königs an ihrem Heerde Kopenhagen zu unterdrücken.

Es existirte in Schleswig-Holstein kein mobiler Truppentheil; die meisten Commandeure und außerdem $^2/_3$ der Officiere waren, als geborne Dänen, in ihre Heimath zurückgegangen. Die übergetretenen Officiere hatten diesen Schritt nicht ohne schwere innere Kämpfe gethan; es war mit diesem einen Schritt für immer die Zusammengehörigkeit mit einer Armee vernichtet, welcher mancher Officier seit über 30 Jahren angehört hatte; zwei derselben nahmen sich in der Verzweiflung das Leben.

Die Mannschaften bestanden nur aus den sehr kleinen Garnisonstärken und Rekruten. Alle Urlauber, die Distriktspferde der Kavallerie und Artillerie mußten erst einberufen wer-

den. Dazu fehlte es an Uniformen völlig, die Ausrüstung für Pferde und Bespannung sollte erst beschafft werden. — Und dennoch mußte sofort an kriegerische Aktion gedacht werden, da die Dänen schon von Jütland aus gegen die Nordgrenze im Anmarsch waren.

Die schwere Aufgabe, dem Feinde den ersten Widerstand zu leisten, fiel dem General v. Krohn zu. — Wenn dieser General auch der intelligenteste Stabsofficier war, welcher der Armee zur Verfügung stand, so hatte er doch seit 1813 keinen Krieg mehr mitgemacht und seit 20 Jahren keine aktiven Dienste mehr geleistet. — Nur der Patriotismus hatte ihn bewogen, eine Stellung in der schleswig-holsteinischen Armee zu übernehmen.

Um eine kritische Beleuchtung der strategischen Kriegführung oder der taktischen Ausführung der Schlachten und Gefechte, um eine Beurtheilung der mitwirkenden politischen Elemente während der nun folgenden Kriegsjahre kann es sich für uns nicht handeln. — Wir wollen aus den Kriegsjahren nur das erwähnen, was dazu dient, unser Benehmen als ein korrektes hinzustellen, es in rechtlichen Gegensatz zu bringen zu dem unserer Feinde.

General v. Krohn sollte also Flensburg gegen die anrückende dänische Armee schützen. Daß dies mit gänzlich desorganisirten, sich zum Theil auf dem Vormarsch erst mobilisirenden Truppen mit den wenigen Officieren und den jeder militairischen Erziehung baaren Studenten- und Freicorps nicht gelingen könne, war vorauszusehen. — Dazu war dem General v. Krohn die Freiheit des Handelns dadurch sehr beschränkt, daß er von dem in Rendsburg verbliebenen Prinzen Friedrich, als dem commandirenden General, abhängig blieb. —

Das Treffen bei Bau wurde verloren; die schleswig-holsteinischen Truppen mußten hinter die Eider zurückgehen, Schleswig befand sich in den Händen der Dänen. — Auf dem Rückzuge durch Rendsburg zeigte sich daselbst, daß die Festung von den preußischen Garden besetzt sei. —

Schon das Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen an den Herzog Christian August von Augustenburg (Anlage Nr. 2) hatte die Grundrechte Schleswig-Holsteins anerkannt und dieselben zu wahren versprochen.

Durch den Einmarsch der preußischen Truppen in das Herzogthum Holstein und dadurch, daß nun die schleswig-holsteinischen Truppen als ein integrirender Theil zu den, dem General v. Wrangel unterstellten Bundestruppen hinzutraten, waren die Schleswig-Holsteiner als gleichberechtigte kriegführende Macht anerkannt.

Würde Preußen diese Anerkennung einem Haufen von Empörern und Aufrührern haben zu Theil werden lassen? Würde es schleswig-holsteinischen Truppen je gestattet worden sein, unter einem preußischen General für die Rechte des Vaterlandes zu fechten, wenn nicht der König mit seiner Regierung diese Verfechtung der Landesrechte als legal angesehen hätte? Nimmermehr, und eben weil die Rechte des Landes sich deckten mit den Pflichten des Königs-Herzogs, eben deshalb handelten die Officiere, welche diese Rechte und Pflichten schützten, legal; eben deshalb konnte der König von Preußen den zahlreichen Officieren seines Heeres, welche als schleswig-holsteinische Officiere in unsere Armee eintraten, ruhig hierzu die Genehmigung ertheilen. Das monarchische Prinzip war in der schleswig-holsteinischen Armee nicht gefährdet! So waren es denn auch nicht die schlechtesten Officiere, welche zu uns kamen, da ein großer Theil die höchsten Stellen in unserer späteren preußischen Armee erreicht hat.

Nach dem unglücklichen Gefecht bei Bau rückte König Friedrich VII. mit seiner Armee in Schleswig ein. — Daselbst befanden sich sein General v. Lützow mit dem Generalstabschef v. Römling. Die von Letzterem im Auftrage seines erkrankten Chefs erbetene Audienz, um Sr. Majestät gegenüber die Gründe ihrer Handlungsweise darzulegen, wurde von dem märzlichen Kriegsminister Tscherning abgelehnt mit den Worten: „Se. Majestät könne den Oberst v. Römling nicht sehen, bevor er nicht vor ein Kriegsgericht gestellt gewesen sei.“ Als Antwort bat Römling um dies Kriegsgericht, da eben das der Zweck der erbetenen Audienz gewesen sei. Statt des erwarteten Kriegsgerichts erfolgte indessen Römlings Entlassung mit vollem Gehalt; dazu erhielt er in ehrenvoller Weise die Erlaubniß in Schleswig zu bleiben, wo er auch während der 3 Kriegsjahre blieb und später gestorben ist.

General von Lützow dagegen wurde später in Kopenhagen vor ein Kriegsgericht gestellt und mit halbem Gehalt entlassen.

Beide Officiere hatten nach bestem Gewissen gehandelt; der eine wird ehrenvoll mit vollem Gehalt verabschiedet, der andere kriegsgerichtlich verurtheilt, so daß der Kummer über dieses Verfahren ihn bald ins Grab legte.

Nach der Bau'er Affaire übernahm General v. Krohn das Kriegsministerium; unter ihm arbeitete als Departementschef Oberst du Plat, das bedeutendste organisatorische Talent der Armee. Mit diesen beiden Officieren waren die intelligentesten Generalstabsofficiere dem Felddienst entzogen.

Die Tage nach Bau wurden in emsiger Arbeit verbracht, um die Armee kriegsmäßig zu kleiden und auszurüsten und, so viel es sich in kurzer Zeit machen ließ, taktisch zu schulen. Schon nach 14 Tagen standen sie dem Feinde wieder gegenüber, als sich am 23. April die Recognoscirung gegen Schleswig zur siegreichen Schlacht daselbst entwickelte.

Der Sieg bei Schleswig wurde in keiner Weise ausgenutzt. Schon jetzt machte es sich bemerkbar, daß die damalige politische Gesamtlage Europas, Rußlands Uebergewicht im Bunde mit England, keinen günstigen Einfluß auf Schleswig-Holsteins gerechte Sache ausüben würde.

Der Marsch nach Norden wurde erst nach mehreren Tagen, während welcher Zeit die Dänen Schleswig und auch Jütland verlassen konnten, wieder aufgenommen. — Erst am 2. Mai 1848 überschritten die preußischen und schleswig-holsteinischen Truppen die jütische Grenze. —

Auf dem Vormarsch nach Norden vollzog sich in der schleswig-holsteinischen Armee ein Akt, welcher einen glänzenden Beweis für die loyale, königs-herzogstreue Gesinnung der Officiere ablegt.

Eine Volksversammlung in Rendsburg hatte eine Adresse an die provisorische Regierung beschlossen und in derselben die Absetzung des Königs-Herzogs zu Gunsten einer Augustenburgischen Dynastie gefordert. Die Antwort der Regierung war unbestimmt. — Namens der Armee wurde daher gegen diese die Rechte des Landesherrn antastende Adresse energisch protestirt.

Alle Generale, Regiments- und Bataillons-Commandeure unterschrieben den Protest, welcher dem commandirenden General, Prinzen von Noer, zur Aushändigung an die Regierung übersandt wurde. (Anlage Nr. 3.)

Ohne einen Feind gesehen zu haben, sah General Wrangel sich, nachdem er 14 Tage in Fridericia und Veile gelegen, veranlaßt nach Schleswig zurückzugehen. Einigen unwesentlichen Extravaganzen mit den aus Jütland und von Alsen nachrückenden Dänen folgte der unglückliche Waffenstillstand von Malmö am 26. August 1848.

Zunächst wurden gegenseitig die Gefangenen ausgewechselt, ein Kriegsgebrauch, der nur zwischen gleichberechtigten kriegführenden Mächten auch kriegsrechtlich ist. Wirklichen Insurgenten hätte Dänemark dieses Kriegsrecht nie einräumen können.

Der Herzog Carl von Glücksburg, der sich der provisorischen Regierung zur Verfügung gestellt und eine Brigade geführt hatte, trat jetzt mit den Glücksburger Prinzen Friedrich, Julius und Johan aus den Reihen der schleswig-holsteinischen Armee, und der Prinz von Noer legte das General-Commando in die Hände des preußischen Oberst von Bonin. Von einheimischen Fürsten blieben nur Prinz Friedrich (VIII.) und Christian von Augustenburg im Dienst.

Es begann nun eine Zeit ernster, reger Arbeit. — Ein schleswig-holsteinisches Armeecorps wurde unter dem General v. Bonin durch die in schleswig-holsteinische Dienste übergetretenen preußischen Officiere nach preußischem Vorbilde organisirt und vortrefflich ausgebildet.

Als am 24. Februar 1849 der Waffenstillstand gekündigt wurde, setzte die schleswig-holsteinische Armee noch einmal in Gemeinschaft mit preußischen und Bundes-Truppen sich gegen den Feind in Bewegung, demselben an Ausbildung und Bewaffnung als reguläre Armee völlig gewachsen. Auch für den Ausgang dieses für Schleswig-Holstein sonst so glücklichen Kriegsjahres war die politische Constellation Europas nicht günstig; ja! wäre nicht General v. Bonin ein Mann von großer Energie gewesen, der zugleich ein aufrichtiges, warmes Herz für Schleswig-

Holstein hatte, und hätten ihm nicht Männer wie die Hauptleute v. Delius, v. Blumenthal und v. Treskow zur Seite gestanden, es würde wohl überhaupt kaum zu so großen kriegerischen Actionen gekommen sein. —

Die preußischen und Bundes-Truppen unter General v. Prittwitz verhielten sich passiv, so daß Bonin doch ziemlich so handeln konnte, wie er wollte.

Die Schlachten bei Kolding und Gudsoe, die prachtvolle Affaire bei Eckernförde sind bekannt. — Den ersteren Schlachten folgte die Belagerung von Friedericia, welche nach dem unglücklichen Ueberfall am 6. Juli aufgegeben werden mußte. Die schleswig-holsteinische Armee zog sich geordnet zurück. — Schon am 10. Juli schloß Preußen einen Waffenstillstand mit Dänemark ab. Die Schleswig-Holsteiner mußten nach Holstein zurück und hatten Zeit, an ihrer weiteren Ausbildung zu arbeiten.

Die diplomatische Feder war indessen zum Schaden des Landes auch nicht unthätig. — Die Bemühungen Preußens für Schleswig-Holstein waren den gemeinsamen gegnerischen Bestrebungen Rußlands und Englands nicht gewachsen. Die Verhältnisse in Schleswig unter der sogenannten Landesverwaltung (Hodges, Eulenburg, Tillisch) wurden immer drückender; ein Bruch mit Preußen schien sogar unvermeidlich. — Dennoch bemühte sich Preußen, nachdem schon General v. Bonin im April 1850 abgerufen und für ihn General v. Willisen zum commandirenden General ernannt worden war, Dänemark zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Vergeblich! Preußen mußte sich sogar entschließen am 2. Juli 1850 einen Separat-Frieden mit Dänemark zu schließen.

Schon durch Bonins Abberufung empfindlich geschwächt, erlitt die schleswig-holsteinische Armee unersetzliche Verluste dadurch, daß Preußen seine säntlichen in unseren Diensten stehenden Officiere zurückrufen mußte. —

Was für vortreffliche Männer dies waren, geht daraus hervor, daß 2 von ihnen als Divisions-, 2 als Brigade-Generäle und 1 als Oberst 1870 fielen und 5, von denen noch 4 leben, commandirende Generale wurden. Viele erreichten andere hohe Stellungen.

Der Bericht des General von Rauch, Militairbevollmächtigter in St. Petersburg, welcher sich über die militairische Ausbildung der Schleswig-Holsteiner, als einer wirklichen Armee, sowie über die geordneten, ruhigen bürgerlichen Verhältnisse sehr günstig an den Kaiser von Rußland aussprach, vermochte auch nicht den Willen dieses damals allmächtigen Mannes zu ändern.

Vom 2. Juli 1850 an stand Schleswig-Holstein Dänemark allein gegenüber. Das Land hatte Unglaubliches geleistet; neben einer gutgeschulten Armee von mehr als 30000 Mann war eine Flottille gebaut und waren sonst alle Mittel bereit. Der Verlust aber von Bonin und den übrigen preußischen Officieren war nicht zu ersetzen gewesen. Willisen war seiner Stellung nicht gewachsen, der Ersatz für die Officiere war ein nur numerischer, weiter nichts. Unter Bonin hätte die Armee als solche der dänischen sich wohl gewachsen zeigen können, wenn sie auch den politischen Zügen Rußland-Englands auf jeden Fall hätte unterliegen müssen. Willisen führte die Armee bei Idstedt und Missunde. Die Geschichte hat hierüber, wie über die Beschießung von Friedrichstadt ihr Urtheil gesprochen.

Unterdessen näherte sich Schleswig-Holsteins Geschick, über welches nicht deutsche Mächte ihre Beschlüsse gefaßt hatten, unaufhaltlich seinem Ende.

General von Horst, ein umsichtiger, thatkräftiger Mann, konnte als Nachfolger Willisens nicht aufhalten, was die Olmützer Punktationen beschlossen hatten.

Die Pacifications-Commission, hinter welcher preußische und österreichische Truppen standen, führten das Werk, Schleswig-Holstein geknebelt an Dänemark auszuliefern, zu Ende. Nicht jedoch zu einem wirklichen Ende; die weltgeschichtliche Nemesis hat auch hier nicht geruht. — Die Bemühungen, welchen Preußen sich schon damals zu Gunsten unseres Landes unterzog, haben uns jetzt ganz mit dem Lande vereint, welches nun an der Spitze Deutschlands steht und allerdings nur im Interesse des Friedens der Völker die Stellung einnimmt, welche Rußland sich 1848—1850 widerrechtlich anmaßte.



IV. Abschnitt.

Das Schicksal der schleswig-holsteinischen Officiere nach der „Pacificirung“ durch die deutschen Großmächte.

Bevor die Bundescommissare bekannt gemacht hatten, unter welchen Bedingungen die bevorstehende Auslieferung der schleswig-holsteinischen Armee vor sich gehen werde, stellte der Graf Reventlow Namens der Statthalterschaft den Officieren, welche bisher für die gemeinsamen Rechte ihres Vaterlandes und ihres Herzogs gekämpft hatten, anheim, ihre Entlassung zu erbitten. Die hierüber geführten mündlichen Verhandlungen mit dem Grafen Reventlow endeten damit, daß fast alle vormärzliche Officiere um ihre Entlassung einkamen.

Den Entlassenen konnte die Statthalterschaft die künftige Auszahlung ihrer Pension nicht garantiren, obwohl ein Gesetz einer am Bundestage anerkannten Regierung dieselbe bestimmt hatte. Die in Kiel installirte Ober-Civil-Behörde erließ denn auch gleich eine Verfügung, daß die Pension nur bis zum 25. März und statt dessen bis weiter nur ca. 1/3 derselben ausgezahlt würde. (Anlage Nr. 4.) Als im März 1852 Dänemark die Alleinherrschaft in Schleswig-Holstein wieder übernahm und das Amnestie-Dekret erließ, da verließen diese Officiere ihr Vaterland und begaben sich größtentheils nach Hamburg; wenige wählten andere Bundesstaaten zu ihrem Wohnsitz.

Ueber das Geschick derer, welche sich in falschem Vertrauen an Dänemark auslieferten, wird an anderer Stelle geziemend berichtet werden.

Die Mehrzahl der Officiere, besonders die, welche Familienväter waren, sahen sich nunmehr der größten Noth ausgesetzt. So viel Vermögen, um ihre Existenz dadurch als gesichert ansehen zu können, besaßen nur Einzelne. Um zu berathen, auf welchem Wege diese Noth zu lindern sei, traten zunächst die in

Hamburg wohnenden Officiere zu einer kameradschaftlichen Vereinigung zusammen; die nicht in Hamburg sich aufhaltenden Kameraden schlossen sich mit wenigen Ausnahmen den Beschlüssen des Vereins an, welcher sich durch die Obersten v. Fürsen-Bachmann und v. Dau und Major v. Matheson, als seine Mandatare, nach außen hin vertreten ließ.

Zuerst kamen wir, nachdem unser König-Herzog uns von der Amnestie ausgeschlossen hatte, weil wir an dem „Aufruhr" theilgenommen, zu dem Beschluß, in einer allerunterthänigsten Petition unser Verhalten während der schwierigen Stellung, in welche wir — (durch die revolutionairen dänischen Unterthanen) — gerathen waren, darzulegen: wobei wir der Hoffnung Raum gaben, Se. Majestät werde nach Einsicht unserer Petition minder hart urtheilen (Anlage Nr. 5). Da eine persönliche Ueberreichung der Petition an den König nicht denkbar war, so übernahm der Herzog Carl zu Schleswig-Holstein-Glücksburg diese schwierige Aufgabe mit dem Bemerken, er wolle thun, was möglich sei. Der König verweigerte die Annahme unseres Bittgesuchs, wovon uns der Herzog mit einigen bedauernden Worten in Kenntniß setzte.

Mit diesem Abschlage war uns der erste loyale Weg, den wir beschritten, für die Zukunft abgesperrt. Wir mußten aber weitere Versuche machen, um die Kameraden gegen Noth und Elend zu schützen.

Der zweite Versuch wurde beim Bundestage in Frankfurt gemacht. Auch von dort erfolgte ein abschlägiger Bescheid.

Der dritte Versuch sollte gewagt werden. Derselbe sollte darin bestehen, daß eine Deputation von 2 Officieren sich persönlich an alle die deutschen Bundesfürsten wenden sollte, deren Contingente, ja die zum Theil persönlich für unser Recht mit uns gegen Dänemark gekämpft hatten, um für die nothleidenden Kameraden eine Anstellung oder sonstige dauernde Unterstützung zu erwirken.

Oberst v. Fürsen-Bachmann und Oberstlieutenant v. Jeß wurden mit diesem delikaten Auftrage betraut.

Im April 1853 trat die Deputation die Reise an die deutschen Höfe an. Wien wurde nicht berührt; ebenso wurden den

Fürsten der kleinen Länder die nöthigen Aktenstücke brieflich übermittelt, während sie den größeren persönlich überreicht wurden. (Anlage Nr. 6.)

Die Aktenstücke bestanden in einer vollständigen Darstellung unseres Verhaltens. Beigelegt war ein Namensverzeichniß sämtlicher Officiere, nach Alter und Charge geordnet; auch enthielt das Verzeichniß eine kurze Aeußerung über die civile Dienststelle, zu welcher der Betreffende sich voraussichtlich eignen würde.

Der Erfolg dieser Reise entsprach den gehegten Erwartungen zwar nicht; jedoch fand die Deputation achtungs- und ehrenvolle Aufnahme. — Bei 3 kleinen Höfen wurde sie zur fürstlichen Tafel geladen und ihr, obwohl die Vertreter im bescheidenen schwarzen Frack erscheinen mußten, — der Platz nach ihrer Officierscharge angewiesen.

Auf den preußischen Hof war die letzte Hoffnung gesetzt. Die Deputation reiste daher zuletzt nach Berlin, um dort über die Aufnahme bei den anderen Höfen berichten zu können. Es konnte nämlich als wahrscheinlich mitgetheilt werden, daß in Bayern und Baden einige jüngere Officiere im Telegraphen- und Postwesen Anstellung finden würden, während für alle Familienväter oder ältere vermögenslose Officiere nichts geschehen war. Man verwies diese meistens auf Preußen, welches unsere Erhebung zuerst unterstützt hatte.

In Berlin wurde die Deputation von dem Ministerpräsidenten von Manteuffel mit wahrem Wohlwollen empfangen, ohne daß ihr indessen Hoffnung auf irgendwelchen praktischen Erfolg ihres Unternehmens gemacht werden konnte.

Eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige konnte nicht gewährt werden; die Deputation war daher schon entschlossen, Berlin unverrichteter Sache wieder zu verlassen. Gute Freunde unter den preußischen Officieren, welche im Kriege tapfer zur Sache Schleswig-Holsteins gestanden hatten, ertheilten der Deputation jedoch den Rath, eine Audienz beim Prinzen Wilhelm von Preußen, unserem jetzigen hochverehrten Kaiser, zu erbitten. Der damalige Rittmeister Graf von der Goltz vermittelte die Audienz, welche für die gedrückte Stimmung der Petenten die wohlthuendste und erhebendste war.

Die Worte, welche der hohe Herr als Antwort auf das Anliegen sprach, waren die ehrenvollsten, die die Deputation auf der ganzen Reise gehört hatte. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus.

Die Diskretion verbietet es, den Wortlaut der Antwort des Prinzen Wilhelm, wie er in unserem Tagebuch steht, wiederzugeben. Dem Sinne nach bedauerte Se. Königliche Hoheit, keine bestimmte Versprechungen geben zu können; er wolle aber bemüht sein, möglichst für Linderung unseres Schicksals zu wirken, sobald sich Gelegenheit dazu bieten werde.

Der Ministerpräsident von Manteuffel entließ uns ebenso wohlwollend, wie er uns empfangen hatte, und gestattete uns, auch ferner schriftlich mit ihm in Verbindung zu bleiben. Das geschah auch. In Anlage Nr. 7 stellt er uns im Namen seines Königs und Allergnädigsten Herrn ein sprechendes Zeugniß für die Ehrenhaftigkeit unserer Gesinnungen und unserer Handlungsweise aus.

Später erfolgte eine dauernde Unterstützung (Anlage Nr. 8) der unvermögenden Officiere in derselben Höhe, wie sie von Dänemark aus gewährt worden war.

Damit gaben wir uns zufrieden, zumal im Laufe der Zeit außer in Preußen auch in Bayern, Baden, Waldeck, in den freien Reichsstädten mehrere der Unsrigen im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen Anstellung gefunden hatten.

Die erste Noth war überwunden, vor allen Dingen war aber unsere Ehrenhaftigkeit von allen deutschen Regierungen vollkommen anerkannt.

Anders die dänische Regierung; ihre Beurtheilung und — soweit sie das Unglück hatten ihr durch Verwundung oder zu großes Vertrauen auf ihr gutes Gewissen in die Hände zu fallen — Verurtheilung der vormärzlichen Officiere bedarf einer eingehenden Auseinandersetzung.

Zunächst, wer war Repräsentant der Regierung? Doch nicht der — bis 1848 absolute — König, dem wir den Eid der Treue geschworen hatten? (Anlage Nr. 9.)

Hiernach konnte es keinem Officier zweifelhaft sein, der seinem geleisteten Eide treu bleiben wollte, daß er sich der

provisorischen Regierung zur Abwehr der Uebergriffe der aufrührerischen Regierung in Kopenhagen, die dem König Friedrich VII. seiner Alleinherrschaft beraubt hatte, anschließen müsse.

Die Gesetzgebung und Verwaltung des Königreichs wurde gehandhabt von einer Regierung, welche, aus sich selbst hervorgegangen, dem bisher absoluten Könige durch den Beschluß einer Volksversammlung aufgenöthigt war, welche dem Könige gewaltsam die absolute Souverainität, auf die wir vereidet waren, genommen hatte. Diese Regierung hatte des Königs Rechte auf ein Minimum reducirt. Nach der neuen konstitutionellen Verfassung durfte keinem Prinzen oder Fürsten ein selbständiges Commando in der Armee anvertraut werden. Die Verfassung stellt sonach in dieser Beziehung selbst die französische Republik in den Schatten, wo bis vor kurzem die Prinzen von Orleans hohe Chargen in der Armee bekleideten. Diese aus der Casino-Revolution am 21. März 1848 zu Kopenhagen hervorgegangene Regierung war es, welche die schleswig-holsteinischen Officiere verurtheilte. — Der König blieb mit seinem Namen nur der papierne Schirm für alle Ungesetzlichkeiten, welche die „nationale" sogenannte eiderdänische Partei sich zu Schulden kommen ließ.

Nach dänischer Auffassung soll er dazu nicht gezwungen sein, sondern als beliebter „Folkekonge" aus eigenem Allerhöchsten Willen sich selbst unmündig gemacht haben. Was aber mit ihm geschehen wäre, wenn er sich nicht der nationalen Partei gefügt hätte, darüber citiren wir aus „Unsere Zeit," Jahrgang 1858, Band 2, Seite 674, wo es über den Kopenhagener Aufstand vom 21. März 1848 heißt:

„Dem Könige — (Schleswig-Holsteins Herzog) — war alle Macht genommen, und wie es unter dem Casino-Ministerium mit dem Königthum aussah und besonders mit der Freiheit des Landesherrn in Beziehung auf Schleswig-Holsteins Angelegenheiten, geht namentlich daraus hervor, daß eine Kopenhagener Zeitung, welche für ministeriell galt, ungescheut und ungerügt aussprach: der König würde, wenn er in der schleswig-holsteinischen Sache nachgäbe, nicht nur seinen Thron, sondern auch seinen Kopf verwirken; ferner, daß zum Beweise, wie frei der König sich fühle, die Wachen im Schlosse,

welche sonst von der Leibgarde besetzt waren, den Kopenhagener Bürgern anvertraut wurden.

Gegen diese Revolution in Dänemark war die schleswig-holsteinische Erhebung gerichtet, welche als ihre Hauptaufgabe „Aufrechterhaltung der Rechte des Landes wie des Landesherrn" bezeichnete. — Daher wurde von dem Könige von Preußen, wie von dem ganzen deutschen Bunde die Erhebung des schleswig-holsteinischen Volkes als ein konservativer Schritt, als gerechte Nothwehr, es wurde von der Bundesversammlung die Verpflichtung Deutschlands anerkannt, das Recht des Bundeslandes Holstein auf Fortdauer der grundgesetzlichen Verbindung mit Schleswig durch Waffengewalt gegen den Angriff der Dänen zu schützen. Aufrechthaltung der seit vier Jahrhunderten bestehenden Vereinigung beider Herzogthümer und ihrer Selbständigkeit dem Königreich Dänemark gegenüber war der Inhalt der schleswig-holsteinischen Sache, für welche Deutschlands Heere kämpften und die Einwohner Schleswig-Holsteins jedes Opfer an Gut und Blut bereitwillig darbrachten, alle Leiden des Krieges freudig trugen."

Diese aus der Revolution gegen den König hervorgegangene dänische Regierung war es, welche unsere Officiere vor ein Kriegsgericht stellte, weil sie weder als dänische Officiere, welche mit ihren früheren Kameraden denselben Eid geschworen, noch als deutsche Unterthanen des Königs sich berufen fühlten, dieser Regierung Gehorsam zu leisten.

Wie maßlos und rachsüchtig man gegen die Officiere verfuhr, welche als Gefangene sich einem solchen Kriegsgericht stellen mußten oder nach Pacification guten Glaubens sich freiwillig stellten, das soll an einigen Beispielen klargestellt werden. Auch wird daraus hervorgehen, daß der König, wenn er frei gewesen wäre, diese gemeinen Beschlüsse schwerlich durch Namensunterschrift die Bestätigung und Rechtskraft verliehen haben würde.

In der Schlacht bei Idstedt wurde der damalige Hauptmann v. Jeß schwer verwundet und gefangen. Durch eine kaum verzeihliche Versäumniß des Generalcommandos wurde keine Auswechselung der Gefangenen verlangt, welche in beiden vorher-

gehenden Jahren stets stattgefunden hatte. Obwohl noch nicht hergestellt, wurde Hauptmann v. Jeß kriegsrechtlich verurtheilt. (Anlage Nr. 9.)

Daß es Officiere in der dänischen Armee gab, welche sich dazu hergaben, ein solches Urtheil über einen früheren Kameraden zu fällen, der mit ihnen in Kopenhagen erzogen war und stets Aller Achtung genossen hatte, läßt sich nur daraus erklären, daß sie noch immer festhielten an einem Königthum, das nur in ihrer Idee, nicht in Wirklichkeit existirte. Das war in Wahrheit der einzige Grund, weshalb diese für das eroberungslustige Casino-Ministerium kämpften. Die Mehrzahl aber, besonders der jungen Officiere, war durch den Einfluß Tscherning's und die sehr freie Presse ziemlich demokratisirt. Der dänische Nationalstolz war das leitende Motiv für diese Officiere; der dänische Nationalstolz, welcher die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein ignorirte, war es, welcher sie den Plänen der Casino-Minister geneigt und folgsam machte.

Der König begnadigte den Hauptmann v. Jeß zu Landesverweisung und ließ ihn auch mit dem nöthigen Reisegeld ausrüsten!

Ein weiteres Beispiel sei in Folgendem gegeben.

Zur Zeit der Erhebung meldete der Major H. v. Wasmer als pensionirter Officier sich wieder zum Dienst und übernahm zunächst die Führung eines Freicorps, später die eines Bataillons der schleswig-holsteinischen Armee. Nach der Uebergabe der Herzogthümer an Dänemark stellte er sich freiwillig vor ein Kriegsgericht, in der sicheren Erwartung, gerecht gerichtet zu werden.

Die Befürchtungen der Kameraden, welche ihn inständig von seinem Vorhaben abgerathen hatten, bewahrheiteten sich nur zu sehr. Major v. Wasmer wurde zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Festungshaft auf der Festung Christiansöe bei Bornholm begnadigt. Nach 2jähriger Haft wurde diese Strafe in Landesverweisung durch den König umgewandelt.

Fast 56 Jahre alt, durch die Untersuchungs- und Festungshaft geistig und körperlich stark mitgenommen, dazu gänzlich mittellos, begab sich v. Wasmer nach Kopenhagen zum Kriegsminister, um Abhülfe für seine Mittellosigkeit zu erbitten. Er

wurde mit einem höhnischen Hinweis auf das große deutsche Vaterland, welches ihm ja jetzt offen stehe, abgefertigt.

General v. Schöller, des Königs General-Adjutant und v. Wasmers Jugendfreund, bei dem er sich zunächst Rath einholen wollte, führte ihn direkt zum Könige, damit dieser ihn in seiner abgerissenen Kleidung sehe. — Die Audienz fiel sehr gnädig aus. — Se. Majestät sprach sein Bedauern aus, „seinen alten Wasmer" so zu sehen, und suchte ihn über sein ferneres Geschick zu beruhigen. — Wasmer sprach seinen Dank aus für Aufhebung des Todesurtheils, setzte aber hinzu, daß er jetzt zum Hungertode verurtheilt sei. — Mit Reisegeld und der Anweisung versehen, sich an den Landdrosten v. Scheele in Pinneberg zu wenden, welcher schon für ihn sorgen werde, wurde Wasmer entlassen.

Durch diese Anweisung auf Scheele bewies der König seine Unkenntnis mit den thatsächlichen Verhältnissen; denn sonst mußte er wissen, daß Seitens der Regierung niemals einem „Insurgenten", auch wenn er begnadigt war, die geringste Unterstützung würde zu Theil werden. Auch der Umstand, daß der König „Insurgenten", welche durch ein von ihm bestätigtes Kriegsgericht verurtheilt waren, nach erfolgter Begnadigung mit Reisemitteln — und zwar nicht unerheblich — unterstützte, beweist, wie wenig er von ihrer Eigenschaft als „verbrecherische Insurgenten" oder „eidbrüchige Officiere" überzeugt sein konnte.

Am schärfsten aber sprach der blinde Fanatismus aus dem Verfahren gegen den Ingenieur-Capitain W. du Plat.

Genannter Officier war seit 1828 außer dem Truppenverbande zu Chaussee-, Wege- und Brückenbauten in Schleswig-Holstein commandirt, seit 1842 aber als Chaussee-Inspektor für das Herzogthum Lauenburg, mit dem Wohnsitz Ratzeburg, angestellt. Seine Stellung im Ingenieur-Corps behielt er bei.

Während der Kriegsjahre waltete du Plat ruhig seines Civilamtes und glaubte daher der Aufforderung sich vor ein Kriegsgericht zu stellen, — welche ihn zwar überraschte, da er an der Erhebung in keiner Weise theilgenommen hatte — ohne Gefahr nachkommen zu können.

Sein Vertrauen täuschte ihn bitter, das Urtheil lautete auf Verlust der militairischen Ehre und Charge (Anlage Nr. 10)

und wurde auf Gnadenwege dahin geändert, daß du Plat nur seine militairische Charge verlieren solle. — Vermögenslos, ohne Stellung, hat er diese ungerechte Ehrenkränkung nie überwunden und war jahrelang ein in seiner Kraft gebrochener Mann, s. Anlage 11. —

Die dänischen Orden wurden den sämtlichen Officieren — auch wenn sie sich nicht kriegsrechtlich hatten aburtheilen lassen — als „Aufrührer" aberkannt.

Den in die Heimath entlassenen Mannschaften wurde das als Kriegsdenkmünze verliehene Kreuz mit den Jahreszahlen 1848—1849 abgenommen; daß es ihnen aber in beleidigender Weise von der Brust gerissen wurde, das hätte eine die Verhältnisse objektiv berücksichtigende Regierungsmacht nicht zulassen dürfen.

Von Seiten der deutschen Bundesstaaten wurde das Tragen dieses Kreuzes, sowie das für 20- und 30jährige Dienstzeit gestiftete Dienstkreuz, welches in blauer Emaille bestand und die römischen Zahlen XX, XXX trug, nicht verboten; die Kreuze wurden aber nur in Oldenburg, Coburg und den freien Reichsstädten officiell anerkannt.

Dieser Umstand wird von den Kampfgenossen um so mehr als eine Demüthigung empfunden, als manche deutsche Fürsten, wie unser Kronprinz, der Großherzog von Baden, der Herzog von Coburg-Gotha rc. und viele deutsche Officiere, die lange nachher im aktiven Dienste waren resp. noch sind, diese Kreuze seiner Zeit durch die Statthalterschaft erhalten und getragen haben, so lange sie in den Herzogthümern dienten oder schleswig-holsteinische Officiere waren.

Würden diese Fürsten mit uns oder für uns gedient haben, wenn wir Insurgenten gewesen?

Die Gegenwart.

In den vorstehenden Zeilen haben wir in kurzen, rein sachlichen Worten die Verhältnisse, welche uns und unseren Kameraden die Waffen in die Hand drückten, die kriegerischen Ereignisse selbst, ihren bedauerlichen Ausgang und unser Ergehen nach demselben dargelegt.

Für die Oeffentlichkeit ist unsere Darstellung nicht bestimmt. Was damals unser Herz und Gemüth bis in seine innersten Tiefen bewegte, es lebt lebendig in uns, aber es ist durch die welterschütternden Ereignisse der letzten beiden Decennien überholt, es ist zurückgetreten in den Schatten der engeren Heimath gegenüber dem allgesamten großen Vaterlande.

Den Kameraden, welche jene schwere Zeit mit uns durchlebten und ehrlich und treu aushielten bei des Vaterlandes Sache, wollten wir unsere Erhebung ins Gedächtniß zurückrufen; unseren Freunden, die, ohne Schleswig-Holsteiner zu sein, doch ein warmes Herz für uns im Busen trugen und Arm an Arm mit uns gefochten haben, wollen wir die Erinnerung auffrischen an eine Sache, welche von ihren Anfängen bis zu ihrem Ausgang ehrlich und gerecht, durch dänische Verdächtigungen und ostmächtliche Diplomatie vielfach in ein falsches Licht gestellt worden ist.

Ob man in Dänemarks fanatischen Kreisen uns auch nach 36 Jahren noch für Insurgenten, Aufrührer und Eidbrüchige hält, das gilt uns gleich; wir setzen dem unsere Pflichttreue für den absoluten König-Herzog, unsere Liebe für unser deutsches Vaterland und unser gutes Gewissen entgegen. — Unparteiische, leidenschaftslose Dänen müssen einsehen, daß wir nicht anders handeln konnten, als wir gethan, wenn wir nicht König, Ehre und Vaterland willenlos an die eiderdänische Revolutionspartei in Kopenhagen verrathen wollten.

Nach 13jähriger Verbannung aus dem Vaterlande, zum Theil kämpfend mit Existenzsorgen, erhellte sich mit dem Tode Friedrich VII. der Hoffnungshimmel aller wahren Schleswig-Holsteiner. — Selbstthätig mitkämpfen für die Wiedererstehung deutscher Sprache und Sitte in dem beispiellos geknechteten Lande durften wir zwar nicht. Der Ernst des Krieges zeigte uns aber zur Genüge, daß die Zeiten von Malmö und Olmütz vorüber seien.

Mehr und mehr ist uns das Verständniß aufgegangen für die großartige deutsche Politik unseres erhabenen Kaisers und seines großen Kanzlers. — Mit der Einsicht, daß unsere kleinen Sonderwünsche sich nicht vereinigen ließen mit dem Wohl des ganzen großen Vaterlandes, ist die Freude, unsere engere Heimath

durch Grenze, Sprache, Sitte und Gesetze wieder ebenso scharf abgegrenzt zu sehen gegen Dänemark, wie es bis zum ersten Viertel dieses Jahrhunderts war, stetig gestiegen. — Wir sind voll Dankes, daß wir durch unsere Erhebung in bescheidenem Maße einen Baustein mit beigetragen zum wiedererstandenen deutschen Reich.

Die Partei in Dänemark, welche uns die Waffen zum Schutze unserer gesetzmäßigen Rechte in die Hand zwang, hat es verstanden, unser Verfahren nicht nur bei der heranwachsenden Jugend Dänemarks und Nordschleswigs, sondern auch in Deutschland in das schmähliche Licht eines Insurgenten-Aufruhrs zu stellen.

Diese Partei selbst aber war es, welche in Kopenhagen eine Revolution hervorgerufen hatte; diese Partei treibt noch jetzt ihre revolutionairen, gesetzwidrigen Umtriebe. Durch polemische Zeitungsartikel, welche die faktischen Verhältnisse durchaus ignoriren, welche z. B. mit dem Worte „der Kronprinz" auf den dänischen Thronerben hinzielen, durch Reden und andere Agitationsmittel wird bei unseren Nordschleswigern immer noch der Irrthum erhalten, als ob sie von Rechtswegen zu Dänemark gehörten, als ob die Erhebung von 1848 nicht zum Schutze der Rechte der Herzogthümer stattgefunden habe, sondern eine Insurrektion gewesen sei.

Nicht eher wird Schleswig von der energischen Danisirung der Jahre 1851 bis 1864 wieder ganz frei sein, als bis die lügenhaften Erzählungen über die Erhebung in eben der Weise aus dem Herzen des Volkes entfernt werden, wie sie in dasselbe eingeimpft sind.

Lehrer und Geistliche haben die Gesinnung des nordschleswigschen Volkes durch ungeschichtliche Lügen vergiftet; Lehrer und Geistliche müssen das Volk von diesem Irrthum befreien.

Haben wir als ehrliche, gewissenhafte Männer, als herzogstreue Officiere in den Kämpfen von 1848 bis 1850 Gut und Blut für „ein deutsches Schleswig" von der Königsau bis zur Eider, für ein unzertrennliches Schleswig-Holstein eingesetzt und es uns dafür gefallen lassen müssen, jahrelang, auch im

deutschen Vaterlande als Insurgenten mißachtet zu werden, ja! daß wir sogar im deutschen Reichstage von einem durch dänische Wühlereien dahin gelangten Abgeordneten so beschimpft wurden, — nun, so hegen wir zu der Regierung unseres erhabenen Monarchen jetzt das Vertrauen, daß das von uns begonnene Werk der Deutscherhaltung Schleswigs eine immer energischere Förderung erfahren werde. Wir hoffen, daß, wenn nicht bei unseren Lebzeiten, so doch bei der Nachwelt und in der Geschichte kein Zweifel darüber bestehen wird, daß Schleswig-Holstein am 24. März 1848 nur einen gesetzmäßigen Schritt gegen die revolutionaire Umsturzpartei in Dänemark that.

Schleswig, im **August** 1884.

(gez.) **v. Fürsen-Bachmann**, Oberst u. Brigade-Commandeur,

(gez.) **v. Jeß**, Hauptmann und Compagnie-Chef (z. Z. Major a. D.),

(gez.) **v. Jeska**, Hauptmann und Commandeur des 2. Bataillons 5. Jägercorps,

der vormals Schleswig-holsteinischen Armee.



Anlagen.

Anlage Nr. 1.

Mitbürger!

„Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer einzunehmen."

„Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung."

„Wir werden es nicht dulden wollen, daß deutsches Land dem Raube der Dänen Preis gegeben werde. Große Gefahren erfordern große Entschließungen; zur Vertheidigung der Grenze, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde." —

„Folgend der dringenden Nothwendigkeit und gestärkt durch das uns bisher bewiesene Zutrauen haben wir, dem ergangenen Rufe folgend, vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unseres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden."

„Wir werden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wiederum frei sein wird, oder von der Ständeversammlung andere Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt werden."

„Wir werden uns mit aller Kraft der Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschließen."

„Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Laßt uns durch Festigkeit und

Ordnung dem deutschen Vaterlande ein würdiges Zeugniß des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt."

„Der abwesende Advokat Bremer wird aufgefordert werden der provisorischen Regierung beizutreten."

Kiel, den 24. März 1848.

Die provisorische Regierung:

gez. **Beseler.** **Friedrich,** Prinz zu Schleswig-Holstein.
F. Reventlow. **M. T. Schmidt.**



Anlage Nr. 2.

Durchlauchtigster Herzog!

Auf Euer Durchlaucht Schreiben vom heutigen Tage in Betreff des bedrohlichen Zustandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein eröffne ich Ihnen hiemit Folgendes: Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und im Innern nach Kräften zu erhalten.

Zu diesem bestehenden Rechte rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist:

1. daß die Herzogthümer selbständige Staaten sind;
2. daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind;
3. daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht.

In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältnisse bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen.

Ich hoffe übrigens, daß der Nationalität der Herzogthümer keine ernstliche Gefahr droht und bin entgegengesetzten Falls der festen Zuversicht, daß meine deutschen Bundesgenossen gleich mir zum Schutze derselben herbeieilen werden.

Mit aufrichtiger Freundschaft verbleibe ich

Berlin, den 24. März 1848.

Euer Durchlaucht freundwilliger Vetter

Friedrich Wilhelm.



Anlage Nr. 3.

1848.

Anfangs Juli haben die Regimenter und Bataillone der Herzogthümer nachstehende Erklärung ihrem Höchstcommandirenden überreicht:

„In der Sitzung vom 16. v. Mts. sind die Stände über einen Antrag einer Volksversammlung, der darauf hinausgeht, den Ständen den Wunsch und das Verlangen des Volkes vorzulegen, die Personalunion unserer Herzogthümer mit der Krone Dänemarks möge aufgehoben werden, interpellirt, und erst einige Tage später ist eine nicht bestimmte, kräftige und deutliche Antwort auf diese Interpellation ertheilt worden. Die Regimenter und Bataillone der Herzogthümer glauben ihrer Ehre, ihren treuen Kampfgenossen es schuldig zu sein, hiermit feierlichst zu erklären und diese Erklärung ihrem hochverehrten Commandirenden zu übergeben, daß — die Regimenter und Bataillone der Herzogthümer mit reiner und freier Ueberzeugung der Aufforderung und Erklärung der prov. Regierung vom 24. März, zusammengesetzt aus Männern, denen Land und Armee vertrauensvoll sich anschloß, Folge geleistet. Wir haben uns gegen die gewaltsamen Uebergriffe, gegen die Anmaßungen, gegen die verrätherische Vernichtung angeborner Rechte, unserem erbberechtigten Herzoge und Könige durch rebellische dänische Unterthanen abgetrotzt, erhoben, haben mit weniger und mehrerem Glücke den Angriffen einer fanatisirten dänischen Armee unter Anführern, die gewaltsam sich unserm Herzoge und Könige aufgedrungen, Widerstand geleistet; werden, so Gott will, im Vereine mit Deutschlands ehrenwerthesten Regimentern, geführt von Deutschlands ausgezeichneten Anführern, auch ferner Widerstand leisten, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen uns bestreben, haben Ehre, Gut, Blut und Leben für eine gerechte Sache eingesetzt und vernehmen jetzt mit gerechtem Unwillen, daß versucht wird, das eigene Land zu Beschlüssen zu verleiten, die der Erklärung

vom 24. März entgegen sind. Die Armee hat nicht den Beschlüssen des dem Könige aufgedrungenen Kriegsministers Folge leisten wollen, eines Kriegsministers, der die schleswig-holsteinischen Regimenter verrathen, der im entscheidenden Augenblicke die Befehlshaber sowie die Truppen ohne Befehle und ohne Nachricht gelassen, damit sie aufgelöst und rathlos, keines Widerstandes fähig, dem aufgedrungenen Befehle Folge leisten sollten. — Den Befehlen von dem eigenen Lande sich aufdringenden Wühlern wird die Armee eben so wenig Folge leisten. Die Armee anerkennt nur die Proklamation vom 24. März und wird unter allen Umständen daran festhalten."

(Folgen die Unterschriften sämtlicher Commandeure, einschließlich der Bataillons-Commandeure.)

Anlage Nr. 4.

Seitens der Commissaire des Landesherrn und des deutschen Bundes ist der obersten Civilbehörde ein Schreiben vom 21. d. Mts. zugegangen, welches also lautet:

„Um jeden Zweifel über etwaige Pensionsansprüche von Seiten der aus der aufgelösten Armee entlassenen Officiere zu entfernen und unbegründeten Erwartungen zu begegnen, ist es von den unterzeichneten Commissarien des Landesherrn und des deutschen Bundes für erforderlich erachtet, die Verordnung vom 13. Februar 1850, betreffend die Pension für Militairpersonen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie deren Wittwen und Kinder, hiermit ausdrücklich außer Kraft zu setzen und die auf Grund derselben bewilligten Pensionen und Wartegelder für hinfällig zu erklären. Gleicherweise werden auch die schon vor Erlassung der gedachten Verordnung seit dem 24. März 1848 bewilligten Militairpensionen und Wartegelder für die Zukunft wegfallen.

Dagegen ist die oberste Civilbehörde des Herzogthums Holstein autorisirt worden, die nach ihrem Vorschlage bereits genehmigten Abfindungen und Entschädigungen an die betreffenden Officiere und Militairbeamten auszahlen zu lassen, indem die Entscheidung über ihre sonstigen diese Angelegenheit betreffenden Vorschläge annoch vorbehalten wird.

Den Officieren und Militairbeamten, welche in Gemäßheit der außer Kraft gesetzten Pensionsverordnung Beiträge zur Errichtung eines Militairpensionsfonds an die Hauptkasse in Rendsburg eingezahlt haben, wird deren Betrag zurückgezahlt."

Die oberste Civilbehörde wird hiemittelst beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 25. März 1851.

Die oberste Civilbehörde:

gez. **Adolph Blome. Heintze. Heinzelmann. Malmros. Prehn.**



Anlage Nr. 5.

Erstes und letztes Gesuch an unseren früheren König und Herzog Friedrich VII.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Veranlaßt durch das Allerhöchste Patent vom 29. März 1852 wagen es die allerunterthänigst Unterzeichneten Namens und im speciellen Auftrage der in der Anlage sub Nr. 3 aufgeführten, am 24. März 1848 in Euer Königlichen Majestät Diensten gestandenen Officiere, sich Euer Majestät ehrerbietigst mit Nachstehendem allerunterthänigst zu nahen.

Weit davon entfernt mit unserem angestammten Landesherrn über die im erwähnten von Euer Majestät Ministern des Krieges und der Marine vollzogenen Patente enthaltenen Ausdrücke, noch wegen des uns bedrohenden Verfahrens rechten zu wollen, ist es vielmehr nur unsere allerunterthänigste Absicht, Euer Majestät offen, frei und ungeschminkt diejenige Lage zu schildern, in welcher wir uns vor dem 24. März 1848, an dem Tage und nach demselben befanden, um darnach einer milderen Beurtheilung unserer Handlungsweise entgegensehen zu dürfen.

Wir Alle fast vom Kindesalter an militairisch erzogen, kannten und erkannten nur das Eine, die unbedingte Erfüllung der uns ertheilten Befehle als die Seele unseres Standes und hatten es uns allerseits zum Hauptbestreben gemacht, durch unbedingten Gehorsam das Band, welches die Truppe an seinen Kriegesherrn und an seine Führer bindet, stets fester zu knüpfen.

Eingedenk unserer militairischen Stellung standen wir stets den politischen Parteien fern und nahmen persönlich keinen Antheil an den schon in den Jahren vor 1848 unverkennbar im Volke stattfindenden politischen Bewegungen, sondern blieben solchen, wie es Soldaten geziemt, fern, und enthielten uns öffentlich jeder politischen Aeußerung, geschweige jeder politischen Agitation. — Wir mußten diesen diesseits und jenseits der Belte

oft mit großer Leidenschaft hervortretenden Volksbewegungen zusehen, ohne je eine andere Ansicht zu hegen, als daß wir den rein militairischen Standpunkt festhaltend nur den Willen unseres souverainen Kriegsherrn als alleinige Norm unseres Handelns zu betrachten hätten.

Wir erwähnen dieser Thatsachen, nicht weil wir darin etwas Besonderes oder Verdienstvolles erblicken, sondern nur um darzuthun, daß wir, die bis dahin fast Alle während der Regierung zweier Könige, Euer Majestät erhabenen Vorfahren, ihrer militairischen Pflichten eingedenk gewesen, auch in jener aufgeregten, das spätere Unheil in ihrem Schooße bergenden Zeit nicht von den Grundsätzen gewichen sind, die dem Officier als alleinige Richtschnur seines Handelns erscheinen müssen.

So stand die Sache unverändert bis zum 23. März 1848. Wir sind moralisch davon überzeugt und dürfen dafür die heiligste Versicherung geben, daß jeder noch an diesem Tage uns ertheilte Befehl von Allen auf das Genaueste vollzogen worden wäre, ja wir möchten hinzufügen, daß wir uns geschämt haben würden, eine Truppenabtheilung zu commandiren, die solchen Befehlen nicht unbedingt gehorcht hätte!

Am 24. März 1848 war dagegen unsere Stellung plötzlich eine andere, weil die militairischen Verhältnisse in ihren Grundvesten erschüttert erschienen. Wir erhielten nicht nur keine Ordres von unseren zunächststehenden Oberbefehlshabern, sondern diese zeigten uns sogar öffentlich in wenig Worten an, daß von achtbaren Männern des Landes eine provisorische Regierung unter den bekannten Annahmen Namens des Landesherrn proklamirt sei und es nunmehr Jedem freistehe, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen; die faktische Auflösung jedes Truppenkörpers war somit ausgesprochen; ein Ereigniß, welches für uns Alle ebenso überraschend als in seinen Folgen unberechenbar war.

Unsere persönliche Lage war mit einem Male eine ganz andere geworden; gestern noch in jeder Beziehung nur als Soldat denkend und handelnd, waren wir jetzt lediglich auf unser eigenes Ermessen angewiesen. Es würde unmöglich sein, jetzt nach Jahren alle Gedanken anzugeben, welche in einer solchen

geschichtlich bisher unerhörten Lage jeden Einzelnen durchkreuzten. Der Allerhöchste Wille unseres Kriegsherrn war uns unbekannt; man nannte Männer als mit der höchsten Staatsleistung im Königreiche beauftragt, von denen wir annehmen durften, daß sie sich bisher der Königlichen Gnade nicht erfreut hatten. In diesem Labyrinthe suchten wir nach einem Faden und mußten denselben in unserer eigenen mehr oder weniger ausgebildeten Auffassung der politischen Sachlage finden, wozu bei den allermeisten von uns die durch dänische Volksagitatoren bedrohte Nationalität als entscheidend hinzutrat.

Nur die feste Absicht, die legitimen Rechte des angestammten Landesherrn schirmen zu wollen, bestimmte uns, den eingeschlagenen Weg zu erwählen, von welchem alle späteren, damals zwar nicht vorherzusehenden Folgen unzertrennlich gewesen sind.

Drei Jahre sind verstrichen, in denen wir glaubten für unsern angestammten Landesherrn und dessen souveraine Rechte, gegen eine diese Rechte antastende Volkspartei in Dänemark zu kämpfen. Nicht weniger entschieden traten wir ähnlichen Bestrebungen in den Herzogthümern entgegen. Als die demokratische Partei in letzteren im Juli 1848 es wagte, die geheiligten Thronrechte Eurer Majestät durch einen Antrag bei der Landesvertretung anzutasten, waren wir die Ersten, welche sich in pflichtgemäßen Protesten gegen solches Beginnen aussprachen.

Die Theilnahme der Fürsten des Deutschen Bundes am Kriege konnte nur dazu dienen, unsere einmal gefaßte politische Anschauung zu bestärken; ohne von dieser zu weichen und festhaltend an der geheiligten Person unseres legitimen Monarchen, dienten wir fort bis zur Auflösung der Armee. So haben wir gehandelt in der Ueberzeugung, mit gutem Gewissen nicht anders haben handeln zu können.

Durch das von Euer Majestät erlassene Patent vom 29. März 1852 erfahren wir nun aber zu unserm tiefsten Leidwesen, wie sehr wir dennoch dem Willen Ew. Majestät so ganz zuwider gehandelt haben. Wir fügen uns mit geziemender Resignation in das über uns verhängte schwere Schicksal, halten es aber, entfernt aus der Heimath und mit wenigen Ausnahmen

brodlos geworden, für unsere heiligste Pflicht Euer Königlichen Majestät als unserm souverainen Landes- und Kriegs-Herrn unser bisheriges Verhalten allerunterthänigst offen und unumwunden darzulegen, uns dabei mit Zuversicht der Hoffnung hingebend, daß die landesväterliche Gnade und Milde, mit welcher Euer Majestät alle getreuen Unterthanen umschließen, in Berücksichtigung der reinen Absichten, welche uns geleitet haben, auch uns zu Theil werden möge.

Hamburg, den 20. Juli 1852.

Allerunterthänigst

Friedrich v. Dau. Carl Friedr. Wilhelm v. Jeß. Emil Christ. Otto Hieronimus v. Matheson.



Anlage Nr. 6.

An
Se. Königliche Hoheit p. p.

Durchlauchtigster p. p.!

Euer Königliche Hoheit haben in den Jahren 1848 und 1849 Höchst Ihre edle Theilnahme an den Begebenheiten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bewiesen und auch später ein reges Mitgefühl für die Männer gezeigt, deren Loos es geworden, Amt, Brot und Heimath zu verlieren, weil Pflicht und Ehre ihnen geboten, sich der Sache ihres engeren Vaterlandes anzuschließen. — Mit Beziehung hierauf wagen es die zu der Zahl jener Männer gehörenden exilirten schleswig-holsteinischen Officiere, durch die allerunterthänigst Unterzeichneten vertreten, sich Euer Königlichen Hoheit mit Nachstehendem allerunterthänigst zu nahen.

Sowie Deutschlands Fürsten in den denkwürdigen Jahren 1848 und 1849 von der Ueberzeugung geleitet wurden, daß es sich derzeit lediglich darum handele, die souverainen Rechte eines deutschen Fürsten zu schirmen, so glaubten auch die erwähnten Officiere diese Rechte ihres angestammten Landesherrn wahren und vertheidigen zu müssen. Eine höhere Politik hat indessen eine andere Entscheidung herbeigeführt und damit den Officieren das Fundament, worauf sie wie auf einen Fels bauen zu können glaubten, entzogen.

Mit gebührender Resignation und Ergebung haben dieselben ihr hartes Schicksal bisher ertragen; sie sehen aber der kommenden Zeit um so mehr mit Besorgnis entgegen, als die ihnen bisher zugeflossenen Unterstützungen mehr und mehr abnehmen und zu einem unzureichenden geringen Almosen herabzusinken drohen. Aus der allerunterthänigst angelegten Bittschrift nebst Anlagen wollen Euer Königliche Hoheit Allergnädigst zu sehen geruhen, welche Gesinnungen diese Officiere geleitet, welche Schritte sie bisher unternommen haben und wie trostlos ihre Verhältnisse gegenwärtig sind. Nur eine Hoffnung bleibt ihnen noch!

Um diese Hoffnung erfüllt zu sehen, erlauben die allerunterthänigst Unterzeichneten im Auftrage ihrer Kameraden sich vertrauensvoll an Euer Königliche Hoheit allerunterthänigst mit der Bitte zu wenden, Sich unserer persönlichen Interessen Allerhuldreichst annehmen und solche, wenn möglich, bei den übrigen deutschen Fürsten fördern zu wollen.

Hülfe, kräftige Hülfe thut wahrlich Noth zur vorläufigen Sicherstellung einer Existenz, wenn nicht viele ehrenwerthe Familien dem Elende anheim fallen sollen.

Wir wenden uns deshalb an das Gefühl und das edle Herz der hochherzigen deutschen Fürsten, unter deren Generälen und mit deren Truppen wir in zweien Feldzügen gekämpft haben, und empfehlen die in der angeschlossenen allerunterthänigsten Darstellung enthaltenen Bitten Euer Königlichen Hoheit zur Hochgeneigten Beachtung.

N. N. d. 1853.

Allerunterthänigst

(gez.) v. Fürsen-Bachmann. Oberst a. D. (gez.) v. Jeß. Oberstlt. a. D. (gez.) v. Matheson. Major a. D.

Ein solches Schreiben erhielten alle deutschen Bundesfürsten, welche Regenten eines Bundeslandes waren. Könige wurden selbstverständlich mit Majestät angeredet.



Anlage Nr. 7.

Die Petition, welche Euer Hochwohlgeboren unter dem 5. Juni v. J. an Seine Majestät den König im Interesse derjenigen Officiere der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee, welche am 24. März 1848 im Dienste Seiner Majestät des Königs von Dänemark waren, gerichtet haben, hat die lebhafte und wohlwollende Theilnahme Seiner Majestät zu erregen nicht verfehlt.

Allerhöchstdieselben haben gern die Versicherung entgegengenommen, daß diese Officiere persönlich von ehrenhaften Motiven bei ihrem damaligen Schritt geleitet worden, und bedauern die unglückliche Lage, in welche eine große Anzahl derselben versetzt worden sind.

Seine Majestät haben aber hierin kein Motiv finden können, von der jenem Immediatgesuch beigelegten Petition an Seine Majestät den König von Dänemark Veranlassung zu einer Verwendung bei dem genannten Souverain zu nehmen, auf dessen Entschließungen in einer so zarten Angelegenheit einwirken zu wollen nicht wohl als zulässig erscheinen könnte.

Allerhöchstdieselben sind vielmehr der Ansicht gewesen, daß der Deutsche Bund aus Gründen der Billigkeit und des Wohlwollens eine Berücksichtigung der Lage der in jene Kategorie gehörenden Officiere eintreten lassen dürfte, und haben Allerhöchst Sich bereit erklärt, durch Ihren Gesandten am Bundestage auf eine günstige Entschließung in diesem Sinne hinwirken zu lassen.

Die Einleitung von weiteren Schritten zu diesem Zwecke ist bisher nur durch den Umstand verhindert worden, daß der Bundestag bereits mit der Erwägung einer an ihn gerichteten Petition der invaliden Officiere der schleswig-holsteinischen Armee aus deutschen Bundesländern, welchen die im Jahre 1851 zugestandenen Unterstützungen entzogen worden, beschäftigt war, deren Resultat abzuwarten als wünschenswerth erscheinen mußte. Nachdem erst jetzt mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß in der erwähnten Angelegenheit der invaliden Officiere eine den

Wünschen der Regierung Seiner Majestät des Königs entsprechendes Ergebniß nicht fehlen werde, so dürfte nunmehr auch der Zeitpunkt gekommen sein, in welchem Euer Hochwohlgeboren und Genossen sich mit einiger Aussicht auf Erfolg an den Bundestag würden wenden können.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiernach anheimstelle, das entsprechende Gesuch in geeigneter Form an den Bundestag zu bringen, bin ich von Seiner Majestät dem Könige zu der Versicherung ermächtigt, daß Allerhöchst dessen Gesandter am Bundestage zu der kräftigsten Befürwortung und Unterstützung des Gesuches, sobald dieses eingegangen ist, werde beauftragt werden.

Derselbe ist bereits von den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät unterrichtet und wird nur den geeigneten Zeitpunkt abwarten, um seine eifrigsten Bemühungen auf die Erfüllung der Allerhöchsten Absichten zu richten.

Berlin, den 22. April 1854.

(gez.) **Manteuffel.**
Ministerpräsident.

An
den Oberst a. D. Herrn von Fürsen-Bachmann
und
den Oberst-Lieutenant a. D. Herrn von Jeß
Hochwohlgeboren
in
Hamburg.

Anlage Nr. 8.

Euer Hochwohlgeboren haben in Ihrer Eingabe vom 17. April v. J. mit Bezugnahme auf die vön der Bundesversammlung ergangene Ablehnung Ihres Unterstützungs-Gesuches die Lage Ihrer zum Theil in die traurigste Mittellosigkeit versetzten Kameraden, welche gleich Ihnen im Jahre 1848 in Diensten Seiner Majestät des Königs von Dänemark gewesen, dargestellt und gebeten, wenigstens die Bedürftigsten unter ihnen der Gnade Seiner Majestät des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, empfehlen zu dürfen.

Euer Hochwohlgeboren wissen aus meinen früheren Mittheilungen, daß diese unglückliche Lage bereits seit längerer Zeit eine lebhafte Theilnahme erweckt hat, und ich habe auch jetzt nicht unterlassen dürfen, Ihr Gesuch der Allerhöchsten Berücksichtigung anheim zu geben. Durch die unausbleiblichen Verzögerungen des Geschäftsganges sehe ich mich erst jetzt und nunmehr zu meiner großen Befriedigung in den Stand gesetzt, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß Seine Majestät der König geruht haben, dies Gesuch mit gewohnter Huld aufzunehmen und demselben alle mit den Umständen irgendwie verträgliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Euer Hochwohlgeboren haben selbst erkannt, daß zu einer allgemeinen, die ganze Kategorie der in Rede stehenden Officiere umfassenden Maßregel keine Veranlassung und keine genügende Grundlage vorhanden sein würde und haben daher in der Eingangs erwähnten Eingabe sich darauf beschränkt, „für die Bedürftigsten unter Ihren Kameraden eine dauernde Unterstützung zu erbitten."

Seine Majestät der König haben das Gesuch in diesem Sinne aufzufassen und zu gewähren geruht. Die Unterstützung wird daher in jedem einzelnen Falle von der Erwägung der individuellen und besonderen Umstände und Verhältnisse abhängig gemacht werden müssen, und es wird erforderlich sein, daß, während bisher Euer Hochwohlgeboren im Namen der Uebrigen

collective Schritte gethan haben, nunmehr die Einzelnen unter Darlegung der Verhältnisse die Allergnädigst in Aussicht gestellte Unterstützung nachsuchen.

Bei meiner Unbekanntschaft mit den Einzelnen bleibt mir nichts übrig, als Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dies den wirklich Bedürftigen unter Ihren Kameraden privatim mitzutheilen und sie aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Papiere und der Nachweise ihrer Stellung und Bedürftigkeit direkt an mich zu wenden, worauf die Berücksichtigung jedes einzelnen Falles der huldreichen Erwägung Seiner Majestät des Königs wird vorbehalten bleiben müssen.

Ich habe daran noch die Bemerkung zu knüpfen, daß der etwaige Erlaß eines allgemeinen oder öffentlichen Aufrufs durchaus ungeeignet erscheinen würde und daß ich wünschen muß, die ganze Angelegenheit von Euer Hochwohlgeboren mit möglichster Vermeidung von Oeffentlichkeit und Aufsehen auf Privatwegen behandelt zu sehen. Es wird darin zugleich die möglichste, durch ein natürliches Zartgefühl gebotene Schonung der Stellung der Einzelnen liegen; und ich darf nicht erst erwähnen, daß dieser Stellung in jedem Falle die eingehendste und wohlwollendste Berücksichtigung, so weit die Umstände es erlauben, wird zu Theil werden.

Berlin, den 19. Januar 1857.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) **Manteuffel.**

An
den Obersten a. D. Herrn v. F. B.
do. do. v. D.
und do. v. P.
Hochwohlgeboren.



Anlage Nr. 9.

Der Eid der Officiere lautete folgendermaßen:

„Ich verspreche und schwöre Sr. Majestät dem König — — von Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg, meinem allergnädigsten König und Herrn und allen Sr. Majestät rechtmäßigen Erbsuccessoren in der Regierung treu, hold und gehorsam zu sein; nach Kräften dahin zu streben, daß Sr. Königlichen Majestät Souverainität und Erbgerechtigkeit über Seine Reiche und Lande unveränderlich erhalten und auf Seine rechtmäßigen Erb-Successores fortgepflanzt werde; als ein ehrliebender Kriegsmann unter der mir vorgesetzten Behörde, in Sr. Majestät Diensten zu Lande und zu Wasser unweigerlich mich brauchen zu lassen und mein Leben und Blut für das Wohl Sr. Majestät und Seiner Reiche und Lande zu wagen, auch dabei Sr. Majestät Kriegsartikel - Brief, Gesetze und Veränderungen, sowie andere Anordnungen und Befehle der hohen Obrigkeit nachdrücklich zu halten, wie es einem treuen Diener und ehrliebenden Kriegsmann geziemt und ansteht.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."



Anlage Nr. 10.

Kriegsgerichtliches Verfahren gegen den Hauptmann Friedrich von Jeß.

Der Hauptmann Friedrich v. Jeß des 2. schleswig-holsteinischen Bataillons gerieth in der Schlacht bei Idstedt am 25. Juli 1850 verwundet in dänische Gefangenschaft, wurde von Flensburg seewärts nach Kopenhagen gebracht, im Lazareth als gemeiner Soldat verpflegt, am 1. October aber als Festungsarrestant 3. Grades in die Citadelle Friedrichshafen bei Kopenhagen gebracht und ihm zu seiner Verpflegung täglich 3 Mark (etwa 1 Mark 15 Pf.) bewilligt. Hier nun wurde er vor ein Stabskriegsverhör gestellt, und fällte ein Stabskriegsgericht folgendes Urtheil, welches in Übersetzung lautet:

Urtheil.

Der Arrestant, Premierlieutenant des früheren 15. Linien-Infanterie-Bataillons Friedrich v. Jeß, der am 25. Juli d. J. in der Schlacht bei Idstedt gefangen genommen wurde, ist in der gegenwärtigen Sache laut Resolution des Kriegsministers vom 27. v. Mts. vor Verhör und Kriegsgericht „als mit den Waffen in Händen gegen seinen Herrn und König ergriffen" gestellt.

Mit Rücksicht auf den faktischen Theil des Verhaltens, wofür der Arrestant zur Verantwortung gezogen ist, wird bemerkt, daß es durch sein eigenes Geständniß in Verbindung mit den übrigen aufgeklärten Umständen bewiesen ist, daß er — der bei seinem Eintritt in den Kriegerstand dem Könige den Eid abgelegt hatte, welchen er namentlich beim Thronwechsel in Veranlassung des Ablebens des Königs Christian VIII. wiederholte — am 24. März 1848, als der Aufruhr in Holstein ausbrach, als Premierlieutenant bei dem in Rendsburg garnisonirenden 15. Linien-Infanterie-Bataillon stand und gleich beim Ausbruch des Aufruhrs sich den Aufrührern anschloß und später im Vereine mit diesen gegen die dänischen Truppen kämpfte. Er nahm als Adjutant beim genannten Bataillon, welches nun

den Namen des 2. Bataillons bekommen hatte, erst am Gefecht bei Bau, demnächst in den Treffen bei Schleswig und Hadersleben Theil. Nachdem er am 17. Juli 1848 Hauptmann 2. Classe geworden war, nahm er im Jahre 1849 an den Treffen bei Atzbüll und Fischbeck, sowie an der Affaire bei Kolding und an einer am 3. Mai unternommenen Recognoscirung gegen Gudsöe Theil. Den 20. Juni wurde er, nachdem er am 1. d. Mts. zum Hauptmann 1. Classe ernannt war, vom 2. Bataillon, bei dem er während der Belagerung von Fridericia Dienste that, als krank nach Kolding gebracht; als aber die ersten Verwundeten von der Schlacht bei Fridericia am 6. Juli dort ankamen, begab er sich zu seinem Bataillon. Endlich nahm der Arrestant Theil an der Schlacht bei Idstedt den 25. Juli d. J., in welcher er zwischen Gammellund und Bilschau verwundet und gefangen wurde.

Es erscheint klar, daß der Arrestant durch das Verhalten, welches er, wie oben bewiesen, gezeigt, sich schuldig zur Strafe nach dänischem Gesetz 6 – 4 – 3 u. s. w. (Verordnung vom 24. September 1824, § 1) gemacht hat. Er hat zwar, um die von ihm geäußerte Meinung, nicht zur Strafe qualificirt zu sein, zu begründen, angeführt, daß die dänische Regierung früher die in den Treffen bei Bau, Crusau und Flensburg gefangen genommenen Insurgentenofficiere, die alle denselben Eid wie er abgelegt hatten, als Kriegsgefangene behandelt und diese nach dem Waffenstillstande ausgeliefert hat; aber es ist unzweifelhaft, daß das Verfahren, welches Se. Majestät Allergnädigst für gut befunden hat mit Rücksicht auf jene Officiere zu benutzen, kein Moment ist, welcher die Straffälligkeit des Arrestanten aufheben kann, und ebensowenig Einfluß kann dem von ihm angeführten Umstande, daß das 15. Linien-Infanterie-Bataillon im Jahre 1843 bestimmt wurde, einen Theil des zum 10. Armeecorps gehörenden Contingents auszumachen, eingeräumt werden, da er weder dadurch aus dem Unterthanenverhältnisse zu Sr. Majestät dem Könige schied, noch in eines Anderen als Höchstdesselben Dienste trat.

Als Folge des Angeführten wird der Arrestant in Betracht der ebenangeführten Gesetzesbestimmungen zu verurtheilen sein,

Ehre und Leben zu verlieren; die rechte Hand ist ihm lebendig abzuhauen, der Körper zu viertheilen und auf Galgen und Rad zu legen und der Kopf mit der Hand auf einen Pfahl zu stecken.

Es wird hiemit zu Recht erkannt:

Der Arrestant, Premierlieutenant des 15. Linien-Infanterie-Bataillons Friedrich von Jeß soll Ehre und Leben verwirkt haben, die rechte Hand ihm lebendig abgehauen werden, der Körper geviertheilt und auf Galgen und Rad gelegt und der Kopf mit der Hand auf einen Pfahl gesteckt werden.

Zu vollführen unter gesetzlichem Zwange.

So geurtheilt in einem geschworenen Stabskriegsgerichte in der Citadelle Friedrichshafen, den 23. Oktober 1850.

gez. **Hedemann.**

gez. **Lange.**

Vom 23. October 1850 verblieb Hauptmann von Jeß im Festungsarreste 3. Grades sitzen, d. h. in einer kleinen Stube mit eisernem Gitter und verschlossener Thür, und ohne in die frische Luft zu kommen, bis ihm auf dringendes Anrathen des Arztes im December die Erlaubnis ertheilt wurde, 2 Stunden täglich unter strengster Bewachung in der freien Luft sich bewegen zu dürfen. Endlich im Januar 1851 wurde ihm vor versammeltem Stabskriegsgericht das obige Urtheil publicirt.

Das Urtheil konnte nach dem Gesetze nicht anders lauten, da sonst die Officiere des Kriegsgerichts zugestanden haben würden, daß nicht die schleswig-holsteinischen Officiere, sondern sie selbst ihrem Könige am 22. März 1848 den Eid gebrochen hätten, indem sie es zuließen, daß eine Deputation an der Spitze von 20,000 Menschen den König zwang, sein Ministerium zu entlassen und das sog. Casino-Ministerium anzunehmen. Nur so ist es auch zu erklären, daß der König Friedrich VII. das Urtheil folgendermaßen abänderte:

„Aus besonderer Königlicher Gnade mildern Wir das Stabskriegsgerichtsurtheil dahin, daß der Premierlieutenant des früheren 15. Linien-Infanterie-Bataillons Friedrich von Jeß

seine Charge verbrochen haben soll und verweisen ihn Unserer sämtlichen Reiche und Länder, und sollte er später in denselbigen getroffen werden, so soll er auf Lebenszeit ins Staatsgefängniß hingesetzt werden."

Christiansburg, Schloß, den 15. Januar 1851.

gez. **Friedrich** R.

gez. Hansen.

Von nun an wurde dem Verurtheilten die Erlaubniß zur freien Bewegung in der Citadelle gegeben, doch mußte er noch 4 Wochen daselbst verbleiben, wurde dann an Bord eines nach Travemünde gehenden Dampfers gebracht und ins deutsche Vaterland entlassen.



Anlage Nr. 11.

Der Capitain vom Ingenieur-Corps du Plat hatte seit dem Jahre 1827 keine militairischen Dienste mehr gethan, sondern war fortgesetzt bei Chaussee-, Wege- und anderen Kunststraßenbauten verwendet worden. Seit 1841 war er als funktionirender Chaussee-Inspektor für das Herzogthum Lauenburg angestellt.

Seine Stellung als solche war eine doppelte; in allen persönlichen und speciell militairischen Verhältnissen stand er unter dem Ingenieur-Corps, in allen den Wegebau betreffenden Angelegenheiten ressortirte er von der Regierung, dergestalt, daß er sogar sein Gehalt aus der Militair-Kasse nur vorschußweise erhielt, welches die Regierungskasse als ein Beamtengehalt, das sie budgetirte, zurückzahlte. Quartier-, Tage- und Reisegelder erhielt der Chaussee-Inspektor direkt von der Regierung, welche auch befugt war, ihm Urlaub zu ertheilen und ihn als technischen Consulenten zu ihren Sitzungen heranzuziehen.

Das Regulativ von 1842 regelt den Wegedienst in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg dahin, daß die Aufsicht, Verwaltung und Bauung der Kunststraßen von einer Abtheilung des Ingenieur-Corps vorgenommen werden soll unter Oberleitung der Regierung.

Das Ingenieur-Corps schlug einen Stabsofficier zur Direktion dieses Dienstes vor, der König ernannte ihn.

Hinsichtlich seines Dienstes empfing dieser Stabsofficier die erforderlichen Befehle von der Regierung; dieselbe war in Wegedienstsachen seine höchste Autorität, nicht das Ingenieur-Corps.

Auf Verlangen der Regierung stellt das Ingenieur-Corps eine weitere Zahl von Officieren zur Disposition der Regierung. Das Corps hat bei Anstellung und Ablösung dieser Officiere den Wünschen der Regierung nachzukommen. Die für die Officiere als feste Regel vorgeschriebenen Geschäfte heißen „Civilgeschäfte." — Die allgemeinen Dienstverordnungen erhalten diese Officiere durch das Ingenieur-Corps; die Befehle der Regierung durch dasselbe nur in der Regel.

Der Chef des Ingenieur-Corps inspicirte bei seinen sonstigen Inspektionsreisen auch die Dienstführung der zum Wegedienst commandirten Officiere und theilte die Bemerkungen, zu welchen er sich bei solchen Inspektionen veranlaßt fand, der Regierung mit. Lag Grund zum Tadel vor, so beantragte die Regierung die Ablösung des Officiers, nicht das Ingenieur-Corps.

Die Art, in welcher die zum Wegedienst commandirten Officiere gebraucht wurden, war lediglich Sache der Regierung.

Die Gage schoß der Militairfiscus der Regierung vor, faktisch wurde sie aus dem Fonds für Wegewesen gezahlt; Quartiergelder pp. wurden direkt aus diesem Fonds bestritten.

Daher wurden auch seit 1842 von Capitain du Plat in das jährlich ausgearbeitete Chaussee-Budget alle Ausgaben für den fungirenden Chaussee-Inspektor mit Einschluß der reglementirten Gage aufgenommen. —

Zu dem eigentlichen Chaussee-Personal (Abtheilung II des Regulativs von 1842, A. § 21—39) gehören nicht allein Chaussee-Wärter, -Aufseher und -Einnehmer, sondern auch die fungirenden Chaussee-Inspektoren. — Das ganze Regulativ enthält keine Bestimmung, wodurch dem Ingenieur-Corps irgend ein Einfluß auf das Wegewesen übertragen wäre. —

Der Wegedienst im Herzogthum Lauenburg war eine für sich bestehende Civilverwaltung, an welcher das Ingenieur-Corps nur Theil nahm, so weit es die Ablösung von Officieren durch andere nach Bedürfniß des Corps und auf Vorschlag der Regierung betraf.

In allen persönlichen Verhältnissen ressortirten die Officiere lediglich vom Ingenieur-Corps. —

Der Capitain du Plat war also als fungirender Chaussee-Inspektor Civilbeamter, der die Einkünfte seiner Stellung und seine wegedienstlichen Befehle von der Regierung des Herzogthums Lauenburg bezog, deren technisches, berathendes und stimmendes Mitglied er war, und von ihr Urlaub und Dispens von seinen wegedienstlichen Funktionen erhielt.

Er war in allen persönlichen Verhältnissen als Officier dem Ingenieur-Corps direkt unterstellt. —

Nach dieser Doppelstellung und nach der politischen Lage Lauenburgs während der kriegerischen Verhältnisse in den Jahren 1848—51 richtete du Plat sein Verhalten ein.

Lauenburg hatte an der Erhebung Schleswig-Holsteins absolut keinen Antheil, denn Lauenburgs Personal-Union mit Dänemark war von der dänischen Regierung nicht geschädigt worden.

Als der Deutsche Bund und die deutschen Großmächte durch Entsendung von Streitkräften die Erhebung Schleswig-Holsteins unterstützten, wurde vom Deutschen Bunde in Uebereinstimmung mit dem Könige von Dänemark im Juli 1848 eine provisorische Regierung unter Graf Kielmansegge eingesetzt. Jeder dienstliche Verkehr lauenburgischer Beamte und Behörden nach Kopenhagen hörte damit auf; auch du Plat konnte als fungirender Chaussee-Inspektor nur noch mit der Regierung unter Kielmansegge verkehren.

Daß man in Kopenhagen Lauenburg nicht für insurgirt gehalten, geht schon daraus hervor, daß alle Mitglieder der provisorischen Regierung nicht nur nach Wiederübernahme der Regierung durch den König nicht zur Verantwortung gezogen, sondern zum Theil noch in höhere Stellen befördert wurden.

Capitain du Plat, welcher nach dem 24. März 1848 zunächst alle Verbindungen mit dem in Rendsburg wohnenden dirigirenden Ingenieur-Stabsofficier, welcher sich der Erhebung anschloß, — abbrach und noch bis in den October des Jahres mit seinem Ingenieur-Corps in Verbindung blieb, war durchaus strenger Royalist, daher es ihm völlig unerklärlich bleiben mußte, daß er, obwohl er sich an der Erhebung Schleswig-Holsteins weder in Wort noch in That betheiligt hatte, doch von der Amnestie ausgeschlossen war.

Der Wille des Königs, zu welchem du Plat von früher Jugend an in intimen Beziehungen gestanden hatte, war es, wie wir zeigen werden, auch nicht, ihn dafür, daß er treu seines Civil-Amtes weiter gewartet hatte, schimpflich zu entlassen. Aber der Wille des Königs galt damals in Kopenhagen nichts. Das Casino-Ministerium herrschte unumschränkt; der Kriegsminister Tscherning that, was er wollte. Er brauchte harte kriegsgerichtliche Urtheile, um dem Volke zu zeigen, wie er und seine Volks-

partei ihr Nationalitätsprincip „Dänemark bis zur Eider“ über Alles halte; ob die Urtheile gerecht oder nicht, konnte ihn nicht kümmern. Es waren wenige so vertrauensvoll, daß sie, wie du Plat, um rechtliche Untersuchung ihres Verhaltens baten. Das Vertrauen auf seine gerechte Sache und auf den guten Willen des Königs, ihn gegen Vergewaltigung zu schützen, stürzte du Plat in das Verderben. Seine gerechte Sache sollte eine ungerechte sein, und dem guten Willen des Königs fehlte die Macht. —

Am 21. März 1848 erhielt du Plat durch seinen dirigirenden Stabsofficier den Befehl, sich bis auf nähere Ordre bereit zu halten, nach Rendsburg oder Kopenhagen abzureisen. Eine solche nähere Ordre ist nie eingetroffen.

Von den Vorgängen in Rendsburg am 24. März nahm Capitain du Plat keine Notiz, hatte auch in seiner Civilstellung und da die für Schleswig-Holstein gebildete provisorische Regierung für Lauenburg keinerlei Bedeutung hatte, keine Ursache dazu.

Am 7. und 8. April benachrichtigte du Plat das Ingenieur-Corps in Kopenhagen von der völligen Ruhe in Lauenburg und daß Alles, was dort geschehen, die Sanktion des Königs habe, auch daß er von der Königlichen Regierung beauftragt sei, bis auf weiteres auch die Geschäfte des dirigirenden Stabsofficiers — derselbe war in Rendsburg garnisonirend und hatte sich der Erhebung angeschlossen — für Lauenburg zu übernehmen. Gleichzeitig fügte er auf eine dazwischen eingegangene und vom 4. April datirte Anfrage des Corps hinzu, daß er von Rendsburg nichts wisse, seine Gage werde er einstweilen aus der Lauenburger Centralkasse erhalten, er hoffe jedoch, daß die Verbindung mit Kopenhagen wiederhergestellt werde. Schließlich bittet er dieserhalb um weitere Befehle.

Diese kamen nicht; du Plat erhielt weder einen Befehl zu bleiben, noch nach Kopenhagen zu kommen. Da er niemals im Ingenieur-Corps militairische Dienste gethan, so nahm er an, daß man ihn zu solchen nicht gebrauchen und in seiner Civilstellung belassen wolle.

Personalnotizen über stattgehabte Avancements und sonstige Veränderungen im Corps gingen ihm von Zeit zu Zeit zu. —

Mittlerweile war mit Genehmigung des Königs die provisorische Regierung unter Graf Kielmansegge eingesetzt; dieselbe hatte von allen Beamten verlangt, keine dienstliche Beziehungen mehr nach Kopenhagen zu unterhalten.

Auf eine am 9. October 1848 eingegangene Anfrage wegen seiner Geschäftsführung und seiner Stellung zur Lauenburger Regierung antwortete daher du Plat in einem persönlichen Briefe an seinen Chef, General von Quaade. — In gleichem Schreiben erledigte du Plat das Verlangen, seine Patente als Capitain und Kammerjunker zur Erneuerung einzusenden.

Weder jetzt noch später ist ihm irgendwie der Befehl zugegangen, seine Civilstellung zu verlassen und nach Kopenhagen zu kommen.

Im Frühjahr 1849 erfuhr du Plat zufällig, daß er schon im Herbste 1848 in den Armee-Listen gestrichen sei.

Die Verbindung mit Kopenhagen blieb jetzt unterbrochen bis zum Januar 1851, als der König die Regierung in Lauenburg wieder übernahm.

In einem Patent vom 8. Januar 1851 sprach der König allen Unterthanen seine Allerhöchste Anerkennung aus, alle Beamte wurden in ihren Stellungen bestätigt, und selbst die Männer, welche während der letzten Jahre an der Spitze der Regierung gestanden hatten, erhielten hohe Beweise Königlicher Gnade.

Nicht zweifelnd, daß sein Verhalten gleiche Beurtheilung finden würde, sandte du Plat im Januar 1851 seine Bestallung ein mit der Bitte, ihm eine solche als Chaussee-Inspektor für Lauenburg zukommen zu lassen. Da das Kriegsministerium hierbei Schwierigkeiten machte, so reichte du Plat am 7. Mai 1851 ein Immediatgesuch an den König ein.

Eine Allerhöchste Resolution vom 19. September 1851 an den Minister für Lauenburg, Graf Reventlow-Criminil, dem Kriegsministerium mitgetheilt den 1. October 1851, bestimmte, daß der Minister wegen der früheren militairischen Verhältnisse du Plat's als Capitain im Ingenieur-Corps, event. wegen seiner Verabschiedung aus demselben mit dem Kriegsminister in Verbindung treten solle. Dabei wurde der „gedachte Beamte" in seinem

bisherigen Posten als fungirender Chaussee-Inspektor bis weiter bestätigt, er auch für den Fall der (bevorstehenden) Pensionirung des Landwege-Inspektors Major v. Wettje mit den Landwege-Inspektorats-Geschäften Allergnädigst beauftragt.

Der König befahl also, daß du Plat als früherer (im Herbste 1848 in den Listen gestrichener) Officier event. nachträglich verabschiedet werde. Gleichzeitig erkannte er seine Eigenschaft als Beamter an, bestätigte ihn bis auf weiter in seiner Stellung und beauftragte ihn Allergnädigst mit gleichzeitiger Wahrnehmung einer zweiten Stelle.

Trotzdem und obwohl der § 3 des Amnestie-Patents vom 29. März 1852 nur von Officieren spricht, „die in die Dienste des Aufruhrs getreten sind", blieb du Plat von der Amnestie ausgeschlossen.

Im April 1852 reichte er zunächst dem Kriegsministerium einen Bericht über sein Verhalten ein. Dasselbe schlug eine Veränderung in der Anwendung des § 3 auf du Plat ab, obwohl Graf Reventlow-Criminil in seiner Correspondenz mit dem Kriegsministerium die exceptionelle Lage du Plat's ausdrücklich anerkannt hatte. Der Minister erreichte nur, daß du Plat vor Arretirung durch die Militairbehörde geschützt wurde.

Du Plat stellte nunmehr den Antrag auf kriegsgerichtliche Untersuchung seines Verhaltens. Dem wurde Folge gegeben und Capitain du Plat natürlich verurtheilt.

Daß er — der seit 21 Jahren keinen militairischen Dienst gethan — nie einen Befehl erhalten, nach Kopenhagen zu kommen, als Beamter vom Könige anerkannt, als solcher in einem selbst nach dänischen Begriffen nicht insurgirten Lande geblieben war und dort seine Pflicht und Schuldigkeit gethan, alles das wurde natürlich nicht in Betracht gezogen. Man wollte Verurtheilte haben, weil man deren bedurfte. Der Wille des Königs galt aber nichts, wenn es sich, wie in diesem Falle, um einen pflichttreuen Mann handelte, der — nach den Begriffen der Casino-Minister — das Unglück hatte, strenger Royalist zu sein.

Das Urtheil am 16. September 1852 lautete auf Verlust der Charge und Ehre; es wurde durch Allerhöchste Resolution

vom 10. November ej. anni im Gnadenwege in den Verlust der Charge (Dienstentlassung) gemildert. — Mit diesem Urtheil verlor du Plat zugleich seine Civilstellung als fungirender Chaussee-Inspektor. Das war der Dank dafür, daß er in bewegter Zeit unerschütterlich fest zum Könige gestanden und in des Königs Interesse seine Stellung als Beamter ausgefüllt hatte. —

Mit einer zahlreichen Familie sah Capitain du Plat sich nach 34jährigen treuen Diensten dem Elende preisgegeben.



